



3. April 2020

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021

Referenz/Aktenzeichen: S285-0786

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Ausgangslage.....	4
1.2	Gründe für die Revision	5
1.3	Bisherige Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der Revision	6
2	Grundzüge der Vorlage.....	7
2.1	Optimiertes Rücknahmesystem von Elektroaltgeräten	7
2.1.1	Übersicht	7
2.1.2	Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems	9
2.1.3	Übergang vom bestehenden System zum neuen optimierten Rücknahmesystem	15
2.1.4	Marktabdeckung der vorgeschlagenen Lösung.....	15
2.2	Erweiterung des Geltungsbereichs	16
2.3	Ökologisierung des Geräterecyclings.....	16
2.3.1	Förderung der Wiederverwendung	16
2.3.2	Bessere Nutzung des Verwertungspotenzials.....	17
2.3.3	Erarbeitung einer Vollzugshilfe zum Stand der Technik	17
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	18
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	19
4.1	Artikel 1 Zweck	19
4.2	Artikel 2 Gegenstand und Geltungsbereich.....	19
4.3	Artikel 3 Begriffe	20
4.4	Artikel 4 Kennzeichnungs- und Informationspflicht.....	22
4.5	Artikel 5 Rückgabepflicht	22
4.6	Artikel 6 Rücknahmepflicht	22
4.7	Artikel 7 Datenschutz.....	24
4.8	Artikel 8 Entsorgungspflicht	24
4.9	Artikel 9 Anforderungen an die Entsorgung	25
4.10	Artikel 10 Gebührenpflicht.....	26
4.11	Artikel 11: Befreiung von der Gebührenpflicht.....	27
4.12	Artikel 12 Höhe der Gebühr	29
4.13	Artikel 13 Meldepflicht.....	29
4.14	Artikel 14 Erhebung der Gebühr	30
4.15	Artikel 15 Verwendung der Gebühr	30
4.16	Artikel 16 Zahlungsvoraussetzungen	31
4.17	Artikel 17 Rückerstattung.....	32
4.18	Artikel 18 Verfahren	32
4.19	Artikel 19 Auftrag an die private Organisation	33
4.20	Artikel 20 Vorgaben an die private Organisation	33

4.21	Artikel 21 Aufgaben der privaten Organisation.....	34
4.22	Artikel 22 Aufsicht über die private Organisation.....	35
4.23	Artikel 23 Zusammensetzung des Fachgremiums.....	35
4.24	Artikel 24 Aufgaben des Fachgremiums	35
4.25	Artikel 25 Sitzungen des Fachgremiums.....	37
4.26	Artikel 26 Empfehlungen des Fachgremiums.....	37
4.27	Artikel 27 Beratungen des Fachgremiums	38
4.28	Artikel 28 Sekretariat des Fachgremiums	38
4.29	Artikel 29 Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen	38
4.30	Artikel 30 Entsorgungslogistik.....	39
4.31	Artikel 31 Auditierungen.....	39
4.32	Artikel 32 Vollzug.....	40
4.33	Artikel 33 Vollzugshilfe des BAFU.....	40
4.34	Artikel 34 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	41
4.35	Artikel 35 Übergangsbestimmungen	41
4.36	Artikel 36 Inkrafttreten.....	42
5	Änderung anderer Erlasse	43
5.1	Verordnung über Getränkeverpackungen	43
5.2	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	43
6	Auswirkungen	44
6.1	Auswirkungen auf den Bund	44
6.2	Auswirkungen auf die Kantone	44
6.3	Auswirkungen auf die Gemeinden	44
6.4	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	44
6.4.1	Szenario A: Finanzierungssystem nur mit VEG	45
6.4.2	Szenario B: Finanzierungssystem mit VEG und VRB	45
6.4.3	Finanzielle Entsorgungssicherheit	46
6.4.4	Marktgleichheit	46
6.4.5	Innovation und Investitionssicherheit	46
6.5	Auswirkungen auf Privathaushalte.....	47
6.6	Auswirkungen auf die Umwelt.....	47
6.7	Auswirkungen auf die Gesundheit	47

1 Einführung

Die Motion 17.3636 der UREK-S «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» wurde mit dem Wortlaut «*Der Bundesrat wird beauftragt, ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten zeitnah umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Dabei soll der Vollzug primär privatrechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein*» am 27. September 2018 angenommen. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, die hier vorliegende Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620) auszuarbeiten.

1.1 Ausgangslage

Seit 1. Juli 1998 ist die VREG in Kraft. Sie verpflichtet den Handel, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, welche sie in ihrem Sortiment führen, kostenlos zurückzunehmen, insbesondere Geräte der Unterhaltungselektronik, der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Haushaltgeräte und Leuchtmittel. Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure müssen Geräte der von ihnen hergestellten oder importierten Marken kostenlos zurücknehmen. Für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher gilt die Rückgabepflicht von Elektroaltgeräten (EAG). Die VREG setzt Mindestkriterien für die umweltverträgliche Entsorgung von Geräten fest, insbesondere den Stand der Technik.

Bereits vor Inkrafttreten der VREG hatte die Privatwirtschaft auf freiwilliger Basis die Finanzierung der Kosten des Recyclings für Kühlgeräte sowie Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie aufgebaut. Die Kombination des bestehenden privatwirtschaftlichen freiwilligen Finanzierungssystems mit den Vorschriften der VREG war die Grundlage für ein erfolgreiches Geräte recycling in der Schweiz. Endverbraucherinnen und Endverbraucher können seitdem ihre ausgedienten Geräte an Verkaufspunkten und Sammelstellen zurückgeben. Dadurch gelangten stets wachsende Mengen von Altgeräten in die Sammelstellen statt in den Siedlungsabfall und konnten so dem Recycling zugeführt werden.

Die Sammelmengen und Recyclingquoten für ausgediente elektrische und elektronische Geräte stiegen kontinuierlich. Insgesamt wurden im Jahr 2018 rund 126'000 Tonnen Elektro- und Elektronikschrott gesammelt, das sind rund 15 kg pro Kopf der Wohnbevölkerung. Damit erreicht die Schweiz eines der besten Sammel- und Verwertungsergebnisse weltweit. Die Geräte werden zum allergrössten Teil in Recyclingunternehmen in der Schweiz nach dem Stand der Technik verwertet. Die Altgeräte sind eine wichtige Quelle für Sekundär-Rohstoffe (z.B. Eisen, Aluminium, Kupfer oder Gold). Die dabei teilweise entstehenden komplexen Metallgemische müssen anschliessend in spezialisierten Firmen pyro- oder hydrometallurgisch aufgetrennt werden.

Drei privatwirtschaftliche Branchensysteme nehmen gegenwärtig das operative Geschäft betreffend Finanzierung der Separatsammlung und Verwertung wahr. Die Betreiber des freiwilligen Finanzierungssystems sind:

- SWICO Recycling¹ für die Bereiche Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik;
- SENS eRecycling² für Haushaltgeräte, Elektrowerkzeuge sowie elektrische oder elektronische Sport- und Freizeitgeräte und Spielzeug;
- SLRS³ für Leuchten und Leuchtmittel.

¹ SWICO: Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz www.swico.ch; Recyclingorganisation; www.swicorecycling.ch

² SENS eRecycling: Stiftung SENS; www.erecycling.ch

³ SLRS: Stiftung Licht Recycling Schweiz; www.slrs.ch

Der Grossteil der Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure von Geräten ist einem oder mehreren dieser drei Betreiber angeschlossen. Sie bezahlen im Voraus für die von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte einen freiwilligen Beitrag (vorgezogener Recyclingbeitrag; VRB), was den Betreibern die Mittel verschafft, die Sammlung und die Verwertung der Geräte zu finanzieren. Die VRB-Tarife werden von den Betreibern des Finanzierungssystems individuell periodisch überprüft und festgelegt. Die Tarife richten sich nach den Erfahrungen über Rücklaufsraten und Entsorgungskosten. Die VRB selber sind jeweils im Verkaufspreis eines elektrischen oder elektronischen Gerätes inbegriffen.

Mehr als die Hälfte der Geräte wurde in den letzten Jahren nicht bei Verkaufsstellen (also den Rücknahmepflichtigen), sondern bei öffentlichen Sammelstellen zurückgegeben. Das dichte Netz von mehr als 500 öffentlichen Sammelstellen in der Schweiz ergänzt die Rückgabemöglichkeit beim Handel und wird z.B. von Gemeinde-Werkhöfen und Abfallverbänden betrieben. Damit wird der Handel von der Rücknahme der EAG stark entlastet. Die Sammelstellen haben Verträge mit einem oder mehreren der drei Betreiber des freiwilligen Finanzierungssystems, die es ihnen ermöglichen, die gesammelten Geräte gratis zur Entsorgung abholen zu lassen.

Das heutige Zusammenspiel von rechtlichen Regelungen und freiwilligen Leistungen der Entsorgungs- und Finanzierungssysteme für EAG hat sich bewährt und grosse Erfolge errungen.

1.2 Gründe für die Revision

In den letzten Jahren hat sich allerdings ausgelöst durch Interventionen verschiedener Akteure die Notwendigkeit einer Revision der Verordnung aufgedrängt. Im Vordergrund steht neben der Verwirklichung des Kreislaufwirtschaftsmodells das Schliessen von offensichtlichen Finanzierungslücken beim freiwilligen Finanzierungssystem. Die Politik hat den Ball aufgenommen und mittels parlamentarischem Vorstoss und der darauffolgenden Annahme einer entsprechenden Motion die Revision angestossen (siehe auch 1.3).

Hauptgründe der Finanzierungslücken sind:

- Herstellerinnen und Hersteller, Importeure sowie Händlerinnen und Händler von elektrischen und elektronischen Geräten, die nicht einem freiwilligen Branchensystem für die Finanzierung angeschlossen sind: Obwohl auch diese Herstellerinnen und Hersteller, Importeure sowie Händlerinnen und Händler EAG kostenlos zurücknehmen und auf ihre Kosten entsorgen, entsteht ein Marktnachteil für Herstellerinnen und Hersteller, Importeure sowie Händlerinnen und Händler, die dem freiwilligen Finanzierungssystem angeschlossen sind, weil der Anteil zurückgenommener EAG in aller Regel kleiner ist als die Menge der verkauften Geräte. Damit gelangen viele EAG, welche ohne VRB verkauft wurden, in die Entsorgungskanäle des freiwilligen Finanzierungssystems, was zu einem Einnahmeverlust der Finanzierungssysteme führt.
- Direkteinkäufe von elektrischen und elektronischen Geräten im Ausland: Auch so gelangen viele Geräte ohne VRB auf den Schweizer Markt und werden schliesslich in der Schweiz entsorgt, ohne dass die Entsorgung vorfinanziert ist.
- Eine stetig steigende Zunahme von Online-Einkäufen von elektrischen und elektronischen Geräten bei Händlerinnen und Händlern im Ausland: Diese Geräte gelangen ohne VRB auf den Schweizer Markt, werden aber schliesslich in der Schweiz entsorgt.

Diverse Akteure haben zuhänden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) weitere Kritikpunkte am heutigen freiwilligen Finanzierungssystem vorgebracht:

Die öffentlichen Sammelstellen z.B. monieren zu niedrige Entschädigungen ihrer Sammeltätigkeit von EAG, was zu Quersubventionierungen dieser Rücknahme auf Kosten der für die Siedlungsabfallentsorgung vorgesehenen Grundgebühr führe. Das Verursacherprinzip werde so teilweise ausgehebelt. Auch Entsorgungsunternehmen beurteilen ihre Entschädigungen für

das Recycling als zu niedrig, was zusätzlich Investitionen in die Verbesserung des Standes der Technik hemme oder gar verhindere.

Kritisch hinterfragt wird von einigen Akteuren auch die gesamthaft mangelnde Transparenz der Zuteilung der Materialströme auf die Entsorgungsunternehmen sowie der Finanzierungsströme. Weiter sei fraglich, ob die Zuteilung der EAG auf die verschiedenen Akteure dem freien Markt entspreche und in wie weit es drei Betreiber für ein freiwilliges Finanzierungssystem brauche, was die Verwaltungskosten des Systems unnötig erhöhe.

Die Freiwilligkeit einer Branchenlösung stösst vor diesem Hintergrund an ihre Grenzen.

1.3 Bisherige Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der Revision

Der erste Entwurf für eine Totalrevision der VREG, welcher im Jahr 2013 in die Anhörung ging, enthielt zur Lösung des Problems ein Obligatorium zur Vorfinanzierung der Entsorgung, wie dies im Artikel 32a^{bis} Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) vorgesehen ist. Gleichzeitig wurde eine Ausnahmemöglichkeit vom Obligatorium vorgeschlagen für Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure, die einem freiwilligen Finanzierungssystem angeschlossen sind. Die Betreiber des freiwilligen Finanzierungssystems äusserten sich zu diesem Vorschlag während der Anhörung ablehnend, weitgehend ablehnend äusserten sich ebenfalls die Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure als Konventionsunterzeichner des freiwilligen Finanzierungssystems.

Das BAFU führte nach der Anhörung diverse Workshops und Gespräche mit den betroffenen Akteuren (Recycler, Betreiber des freiwilligen Finanzierungssystems, Handel, Importeure, Kantone, Konsumentenvertreter) durch. Es ging dabei um die konkrete Umsetzung der vom BAFU vorgeschlagenen Revision.

Es zeigte sich, dass die im Anhörungsentwurf vorgeschlagene Finanzierungsart in der Praxis nicht realisierbar ist; dies aus Gründen der gegenseitigen Abhängigkeiten und wegen eines zu erwartenden Betriebsdefizites bei der vom Bund für die Erhebung der obligatorischen Gebühr beauftragten privaten Organisation.

Im Dezember 2016 schliesslich reichte Ständerat Peter Hegglin das Postulat 16.3994 «Elektro- und Elektronikaltgeräte. Kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung der Sammelstellen» ein. Der Postulant befand, dass die öffentlichen Sammelstellen nicht genügend finanzielle Entschädigung für ihren Aufwand bekommen, was zu einer Quersubventionierung durch die Grundgebühr führe.

Nach weiteren parlamentarischen Diskussionen und Anträgen wurde im September 2018 die Motion UREK-S 17.3636 «Dringender Handlungsbedarf beim System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten» in abgeänderter Form vom Ständerat angenommen. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird beauftragt, ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten zeitnah umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Dabei soll der Vollzug primär privatrechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein».

Mit dem Wortlaut der Motion sind die inhaltlichen Eckpunkte des optimierten Rücknahmesystems festgelegt und die geforderte zeitnahe praktische Umsetzung der Motion gibt eine Anpassung mit einer Verordnungsänderung vor.

Die vorliegende Revision der VREG sieht eine optimierte Finanzierungslösung vor, welche alle Herstellerinnen und Hersteller, Importeure und den Handel einbindet. Sie belässt den Vollzug weitestgehend auf privatwirtschaftlicher Seite, soweit dies unter den Vorgaben des übergeordneten Rechts zulässig ist.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Optimiertes Rücknahmesystem von Elektroaltgeräten

2.1.1 Übersicht

Neu wird ein obligatorisches Finanzierungssystem mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG) nach Art. 32a^{bis} USG für die Deckung der Kosten der Entsorgung von EAG vorgeschlagen. Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure werden verpflichtet, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr an eine vom Bund beauftragte private Organisation zu bezahlen. Die private Organisation wird vom BAFU nach öffentlichem Beschaffungsrecht bestimmt und mit der Gebührenerhebung (Art. 10 VREG) und anschliessenden Ausbezahlung der Entschädigungen für entsorgungsspezifische Tätigkeiten beauftragt (Art. 15 VREG).

Allerdings können sich Hersteller und Importeure von elektrischen und elektronischen Geräten bei Vorliegen einer Branchenlösung auf Gesuch hin, unter Erfüllung bestimmter Kriterien, von der obligatorischen Finanzierungslösung befreien lassen (Art. 11 VREG). Die Befreiung ist sowohl für eine einzelne bestimmte Geräteart (z.B. für sämtliche Smartphones) als auch für mehrere bestimmte Gerätearten oder Gerätekategorien (z.B. Geräte der Informations- und Kommunikationstechnologie) zulässig. Damit ist es grundsätzlich möglich, dass die bisherigen Betreiber des freiwilligen Finanzierungssystems ihre Arbeit auch nach Inkrafttreten weiterführen können, wenn sie sich im Rahmen einer Branchenlösung mit den Stakeholdern einigen und darüber hinaus insbesondere kostendeckende Entschädigungsbeträge an die öffentlichen Sammelstellen (Art. 3 Bst. f), Transporteure und Entsorgungsunternehmen (Art. 3 Bst. g) sicherstellen. Die Befreiungsmöglichkeit ist jedoch selbstredend nicht auf diese bestehenden Finanzierungssysteme beschränkt, sondern steht grundsätzlich sämtlichen Branchenorganisationen der Hersteller und Importeure offen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 11 VREG erfüllen.

Unabhängig von einer allfälligen Befreiung einer Branche erfolgen neuerdings die Auditierungen für sämtliche Entsorgungsunternehmen und öffentlichen Sammelstellen schweizweit nach einheitlichen Kriterien (Art. 31 VREG).

Befreiung von der obligatorischen VEG und Branchenlösung

Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure von Geräten und Bestandteilen können sich gemäss vorliegendem Vorschlag von der VEG-Pflicht befreien lassen, falls ihre Branchenorganisation (Zusammenschluss dieser Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure) mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren und den öffentlichen Sammelstellen eine Branchenlösung abgeschlossen hat.

Im Rahmen einer solchen Branchenlösung muss sich die Branchenorganisation verpflichten, die umweltverträgliche Entsorgung sämtlicher der betroffenen Geräte und Bestandteile sowie die Finanzierung der Entsorgungskosten zu gewährleisten.

Für die Befreiung müssen noch weitere Kriterien erfüllt werden, insbesondere:

- Die Sicherstellung kostendeckender Entsorgungsbeiträge an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und öffentlichen Sammelstellen;
- Die Bereitstellung und Finanzierung von Informationen zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und Verwertung von Geräten;
- Die Leistung angemessener finanzieller Beiträge zur Erfüllung bestimmter Vorgaben gemäss der VREG (z.B. Auditierungen); und
- Die Erbringung des Nachweises über genügend Eigenmittel für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten der zur Diskussion stehenden «VEG-befreiten» Geräte für den Zeitraum von einem Jahr.

Werden die Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure einer gewissen Geräteart vom obligatorischen Finanzierungssystem mit VEG befreit, gilt die Befreiung für die ganze Branche, d.h. für alle entsprechenden Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure. Mit anderen Worten gilt die Befreiung in diesem Fall auch für diejenigen Gebührenpflichtigen der betroffenen Branche, die bei der Branchenlösung nicht mitmachen. Die Befreiungsmöglichkeit ist vor allem für jene Branchen der Elektroindustrie gedacht, in welcher die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung optimal und ohne Finanzierungslücken funktioniert.

Das Einziehen und die treuhänderische Verwaltung der obligatorischen vorgezogenen Entsorgungsgebühren erfolgt durch eine private Organisation, die aufgrund einer WTO-Ausschreibung bestimmt wird. Um in Zukunft alle wichtigen Stakeholder in die Entsorgungstätigkeiten von EAG einzubeziehen, wird der privaten Organisation ein beratendes Fachgremium zur Seite gestellt werden. Die Aufgabengebiete, für welche das Fachgremium Empfehlungen abgeben darf, sind in der Verordnung festgelegt. Die technische Auditierung der Recyclingbetriebe wird neu schweizweit einheitlich und unabhängig erfolgen. Für die Auditierungen wird die private Organisation unabhängige Expertinnen und Experten basierend auf dem öffentlichen Beschaffungswesen beauftragen. Die gesamte praktische Entsorgungslogistik bleibt demgegenüber weiterhin privatwirtschaftlich organisiert.

2.1.2 Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems

Mit der Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit vorgezogene Entsorgungsgebühren (VEG) nach Artikel 32a^{bis} USG wird sichergestellt, dass die Finanzierung der Entsorgung sämtlicher von Herstellerinnen und Herstellern sowie Importeuren auf den Schweizer Markt gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte mit einer Gebühr für die spätere Entsorgung gewährleistet wird. Auch gewerbliche Direktimporte und gewerbliche Interneteinkäufe im Ausland werden so vom Finanzierungssystem erfasst. Privatpersonen, die elektrische und elektronische Geräte für den Eigengebrauch einführen, sei dies direkt oder per Interneteinkauf, können heute aufgrund der genannten Rechtsgrundlage im USG nicht zur Entrichtung einer VEG verpflichtet werden. Die Umsetzung des Systems erfolgt weitestgehend privatwirtschaftlich und unter Einbezug und Mitspracherecht aller Akteure.

Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure, die nachweisen können, dass sie für eine bestimmte oder mehrere bestimmte Gerätearten/Gerätekategorien im Rahmen einer Branchenlösung die Finanzierung der späteren Entsorgung sicherstellen, sollen weiterhin die Möglichkeit haben, sich in einem freiwilligen Finanzierungssystem, mittels vorgezogenen Recyclingbeiträgen (VRB) zu organisieren. Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure können sich demnach vom obligatorischen Finanzierungssystem, d.h. der VEG-Pflicht, befreien lassen, wenn ihre Branchenorganisation alle Befreiungskriterien erfüllt. Insbesondere müssen die Hauptakteure der gesamten Entsorgungskette, d.h. Rücknahmepflichtige, öffentliche Sammelstellen und die betroffenen Recyclingbetriebe mit der Branchenlösung einverstanden sein. Die Branchenorganisation muss auch sicherstellen, dass die Kosten der Entsorgung sämtlicher «befreiten» Geräte gedeckt ist.

Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure, die sich vom obligatorischen Finanzierungssystem befreien lassen wollen, müssen ihr Gesuch zur Befreiung gebündelt durch eine entsprechende Branchenorganisation einreichen.

Vor dieser Ausgangslage sind zwei Szenarien für das zukünftige Finanzierungs- und Rücknahmesystem von EAG in der Schweiz denkbar:

- **Szenario A: Finanzierungssystem nur mit VEG**
Sämtliche Herstellerinnen, Hersteller und Importeure decken die Kosten der Entsorgung von EAG durch das obligatorischen Finanzierungssystem, d.h. mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren.
- **Szenario B: Finanzierungssystem mit VEG und VRB**
Bestimmte Herstellerinnen, Hersteller und Importeure decken die Kosten der Entsorgung bestimmter Geräte oder Gerätearten/Gerätekategorien im Rahmen einer Branchenlösung mit vorgezogenen Recyclingbeiträgen. Die Deckung der Kosten der Entsorgung der anderen Gerätearten erfolgt durch das obligatorische Finanzierungssystem, d.h. mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren.

Abbildung 1a und 2b geben eine schematische Übersicht über die beiden Szenarien des zukünftigen Rücknahmesystems. Im Folgenden wird kurz erklärt, wie die wichtigsten Organe und ihre Aufgaben ausgestaltet werden sollen:

2.1.2.1 Bund

Der Bund führt eine WTO-Ausschreibung gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht durch, um eine private Organisation zu bestimmen, welche die treuhänderische Verwaltung der VEG durchführt. Er hat die Aufsicht über die private Organisation und kann als Beobachter an den Sitzungen des Fachgremiums (siehe unten) teilnehmen.

Der Bund ist auch zuständig für den Entscheid (Genehmigung oder Ablehnung) von Gesuchen zur Befreiung von Herstellerinnen, Hersteller und Importeuren vom obligatorischen Finanzierungssystem.

2.1.2.2 Private Organisation

Die private Organisation wird die VEG erheben, treuhänderisch verwalten und an Entschädigungsberechtigte auszahlen. Sie erstellt jährlich einen Geschäftsbericht sowie einen technischen Fachbericht über ihre Tätigkeiten. Selber wird sie keine Aufgaben im Bereich der praktischen Entsorgung, wie Sammlung, Transport und Verwertung der Altgeräte wahrnehmen, dies wird alles privatwirtschaftlich organisiert und betrieben.

Für die Meldung der Verkaufszahlen von Geräten, sowie der gesammelten und entsorgten Mengen agiert die private Organisation als sogenannter «single point of contact». Alle Herstellerinnen, Hersteller und Importeure sowie Rücknahmepflichtige, Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen machen ihre Meldungen an die private Organisation, unabhängig davon, ob sie einer Branchenlösung oder dem obligatorischen Finanzierungssystem angehören.

2.1.2.3 Fachgremium

Als weitere wichtige Neuerung soll ein Fachgremium mit beratender Funktion eingesetzt werden. Darin werden alle Haupt-Akteure repräsentativ vertreten sein und so den gesamten Markt mit seinen unterschiedlichen Herausforderungen und wirtschaftlichen Interessen berücksichtigen. Insbesondere sind dies: Vertreter der Herstellerinnen und Hersteller, der Importeure, der Detailhändlerinnen und -händler, der Gemeinden (öffentliche Sammelstellen), der Recyclerinnen und Recycler, der Kantone sowie der Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Dadurch wird ein Organ geschaffen, in welchem sich im Unterschied zu den heutigen Systemen jeder Stakeholder der Rücknahme- und Entsorgungskette transparent Gehör verschaffen kann.

Das Fachgremium wird der privaten Organisation in beratender Funktion zur Seite gestellt. Es erarbeitet für bestimmte Aktivitäten Empfehlungen, die von der privaten Organisation und dem BAFU als Fachmeinung entgegengenommen und, wenn sinnvoll, übernommen oder nötigenfalls angepasst werden. Bestehen bei Empfehlungen Differenzen zwischen den Mitgliedern des Fachgremiums, sollen diese ausgewiesen und begründet werden. Die verschiedenen Entscheidungskompetenzen liegen beim BAFU, die Festlegung der genauen Höhe der vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) formal beim UVEK.

Das Fachgremium wird insbesondere für folgende Aktivitäten zuständig sein:

- Empfehlungen zu den von den Branchenorganisationen eingereichten Gesuchen zur Befreiung von der Gebührenpflicht
- Empfehlungen zu den Höhen der geräteindividuellen VEG-Ansätze.
- Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen für die Entschädigungsbeträge der VEG-Gelder an die individuellen Akteure (Sammelstellen, Transporteure, Recycler etc.) und Aktivitäten.
- Empfehlungen zu einem Modell zum Ausgleich von Preisschwankungen, welche sich insbesondere aus den Erlösen der zurückgewonnenen Wertstoffe ergeben (insbesondere Ausgleich bei Preisschwankungen von Metallen auf dem Markt);
- Empfehlungen zur Festlegung eines Konzepts, wie die Materialströme der zurückgegebenen Altgeräte an die individuellen Recyclingunternehmen erfolgen;
- Empfehlungen zur Festlegung der Rahmenbedingungen für ein umweltverträgliches, wirtschaftliches und nach dem Stand der Technik zu erfolgendes Transportsystem (Entsorgungslogistik).

2.1.2.4 Entsorgungslogistik (Sammlung, Transport, und Recycling)

Die praktische Entsorgungslogistik wird ausschliesslich privatwirtschaftlich durchgeführt werden. Die Rücknahmepflichtigen organisieren sich hierzu selber in einer entsprechenden Organisationsform und setzen die entsprechenden Rahmenbedingungen und Vorgaben um, welche vom Fachgremium empfohlen und vom BAFU genehmigt wurden. Falls sie sich nicht selber organisieren wollen, können sie dazu auch Dritte beauftragen. Kann die Entsorgungslogistik von der Privatwirtschaft nicht organisiert werden, beauftragt die private Organisation nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht Dritte für diese Tätigkeit.

2.1.2.5 Branchenorganisationen

Wollen sich Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure einer gewissen Branche von der Gebührenpflicht befreien lassen, müssen sie durch ihre Branchenorganisation ein Befreiungsgesuch einreichen. Dieses muss aufzeigen, dass die Branchenorganisation sämtliche Befreiungskriterien erfüllt (siehe Kasten in Kapitel 2.1.1). Die Befreiung gilt jeweils für maximal fünf Jahre. Eine anschliessende Verlängerung ist möglich, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin vorliegen. Zusätzlich muss eine befreite Branchenorganisation der privaten Organisation jährlich einen Jahresgeschäftsbericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen.

2.1.2.6 Unabhängige technische Auditierung

Unabhängige Auditierungen insbesondere der Recyclingbetriebe werden auch weiterhin den Stand der Technik flächendeckend sicherstellen. Der Stand der Technik wird basierend auf einer Vollzugshilfe durch unabhängige Expertinnen und Experten konkretisiert und regelmässig überprüft. Die diesbezüglichen Errungenschaften der heutigen Betreiber des Finanzierungssystems bleiben damit weitgehend erhalten. Die Audits werden von qualifizierten und unabhängigen Dritten durchgeführt, die von der privaten Organisation beauftragt werden. Diese Auditierungen erfolgen schweizweit einheitlich und flächendeckend für alle Entsorgungsunternehmen und öffentliche Sammelstellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob öffentliche Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen Geräte und Bestandteile im Rahmen der Entsorgungslogistik oder «gebührenbefreite» Geräte im Rahmen einer Branchenlösung entsorgen.

2.1.2.7 Unabhängige Dritte (im Schema nicht explizit aufgeführt)

Die private Organisation beauftragt auf Weisung des BAFU unabhängige Dritte, die über das notwendige Fachwissen verfügen, mit der Erhebung und Überprüfung des Stands der Technik, der Erstellung eines Konzeptes für die technischen Auditierungen sowie der Erhebung von Daten, um Material- und Stoffbilanzen zu erstellen. Diese Tätigkeiten erfolgen für das gesamtschweizerische System, unabhängig von Branchenlösungen und obligatorischem Finanzierungssystem.

2.1.2.8 Geprüfte Alternativsysteme

Neben einer Befreiungsmöglichkeit bei Vorliegen einer Branchenlösung wurde auch die Befreiung von individuellen Lösungen (z.B. für einzelne Hersteller, Marken, Produkte, Regionen) geprüft. Die Schweiz weist heute über eine sehr hohe Rücklaufquote von EAG auf. Diese basiert unter anderem darauf, dass Konsumentinnen und Konsumenten ein sehr engmaschiges Netz an Rückgabemöglichkeiten sowohl beim Handel als auch bei öffentlichen Sammelstellen zur Verfügung stehen. Dank der heutigen Branchenlösungen können EAG schweizweit unabhängig von Gerätemarke und Kaufort zurückgegeben werden. Mit individuellen Lösungen wäre dies nicht mehr möglich, da die Rücknahmepflichtigen kaum überprüfen können, ob auf ein EAG eine VEG oder einen VRB gezahlt wurde. Individuelle Systeme würden in den meisten Fällen zu einem hohen administrativen und technischen Aufwand für Sammelstellen, Transport und Recycling führen:

- für die Sortierung der Geräte nach den einzelnen individuellen Lösungen
- für die Logistik, um die Geräte der einzelnen individuellen Lösungen dem Recycling zuzuführen
- für die Erfassung der Massenflüsse der verschiedenen individuellen Lösungen
- Für die Abrechnung der Kosten für Sammlung, Transport und Recycling

Eine weitere Schwierigkeit wäre die Kontrolle der Qualität der Entsorgungskette bei vielen verschiedenen individuellen Lösungen. Wir sehen deshalb weder ökonomische noch ökologische Vorteile von individuellen Lösungen.

2.1.2.9 Fazit

Mit der Einführung des obligatorischen Finanzierungssystems gilt das Prinzip der Produzentenverantwortung weiterhin. Neben ihrer Verantwortung zur Entrichtung der VEG, die neu alle in der Schweiz tätigen Importeure, Herstellerinnen und Hersteller verpflichtet, sind die Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure ein wichtiger Teil des Fachgremiums. Ebenfalls eingebunden im Fachgremium sind die Verbände der Gemeinden, der Entsorgungsunternehmen, der Transporteure und des Konsumentenschutzes sowie die kantonalen Vertreter. Somit haben alle betroffenen Akteure ein Mitspracherecht bei der Festlegung der VEG sowie bei der Festsetzung von fairen und kostendeckenden Entschädigungen für die einzelnen Entsorgungstätigkeiten. Darüber hinaus gibt das Fachgremium unter anderem auch Empfehlungen bei der Erarbeitung von Rahmenbedingungen der Entsorgungslogistik ab. Für die Entsorgungslogistik selbst sind nach wie vor primär die Rücknahmepflichtigen (Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händler, Detailhändlerinnen und -händler) zuständig.

Zudem können Branchen nachweisen, dass sie für ihre Geräte die Finanzierung der späteren Entsorgung sicherstellen können. Sind innerhalb einer Branchenlösung alle Befreiungskriterien erfüllt, sollen diese die Möglichkeit haben, sich in einem freiwilligen Finanzierungssystem zu organisieren und damit von der Gebührenpflicht befreien zu lassen.

Abbildung 1a) Schematische Übersicht Szenario A Finanzierungssystem nur mit VEG

Szenario A: Finanzierungssystem nur mit VEG

Finanzierung der Entsorgung aller EEG mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG).

Keine HerstellerInnen / Importeure sind von der VEG befreit.

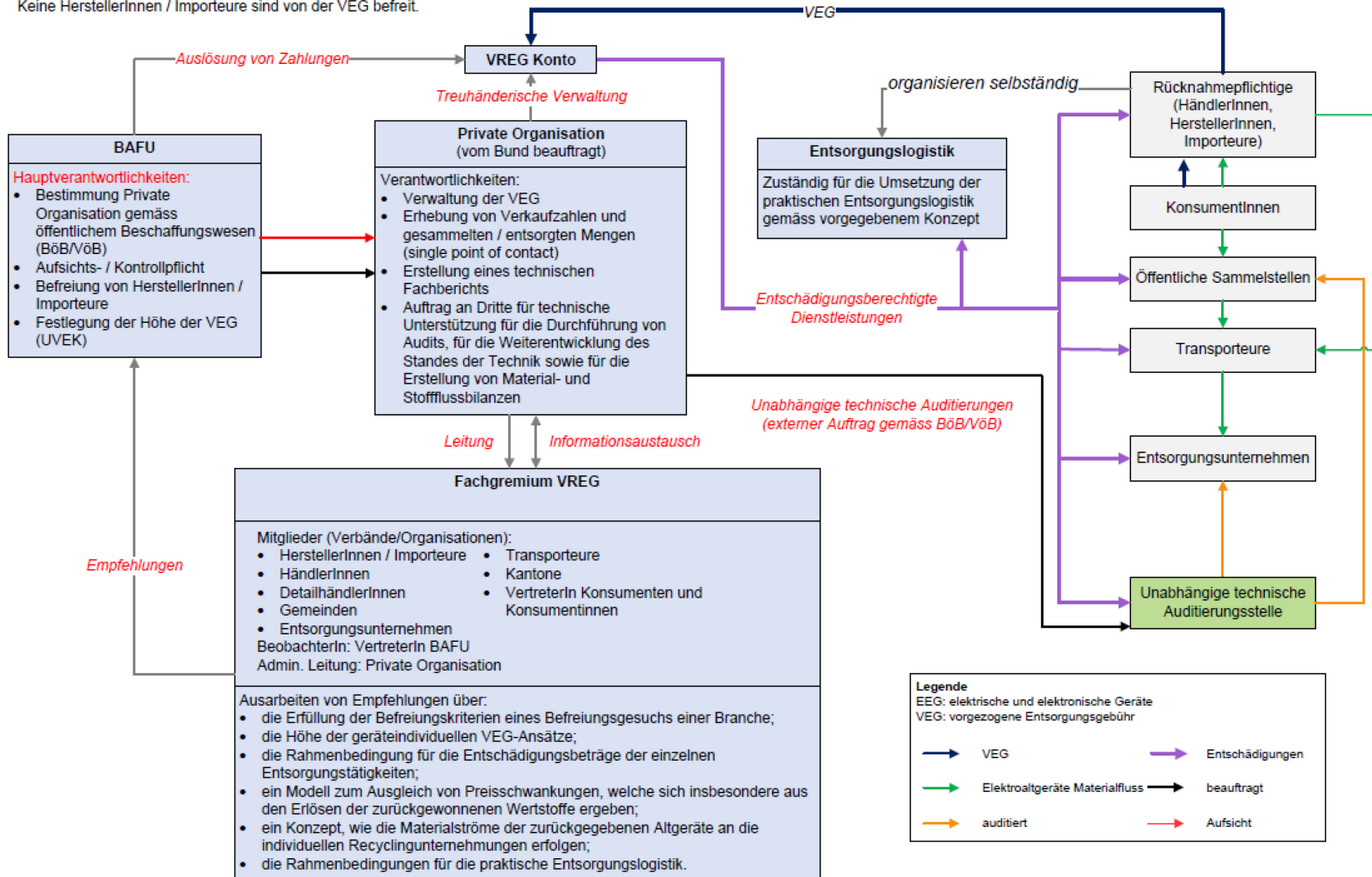


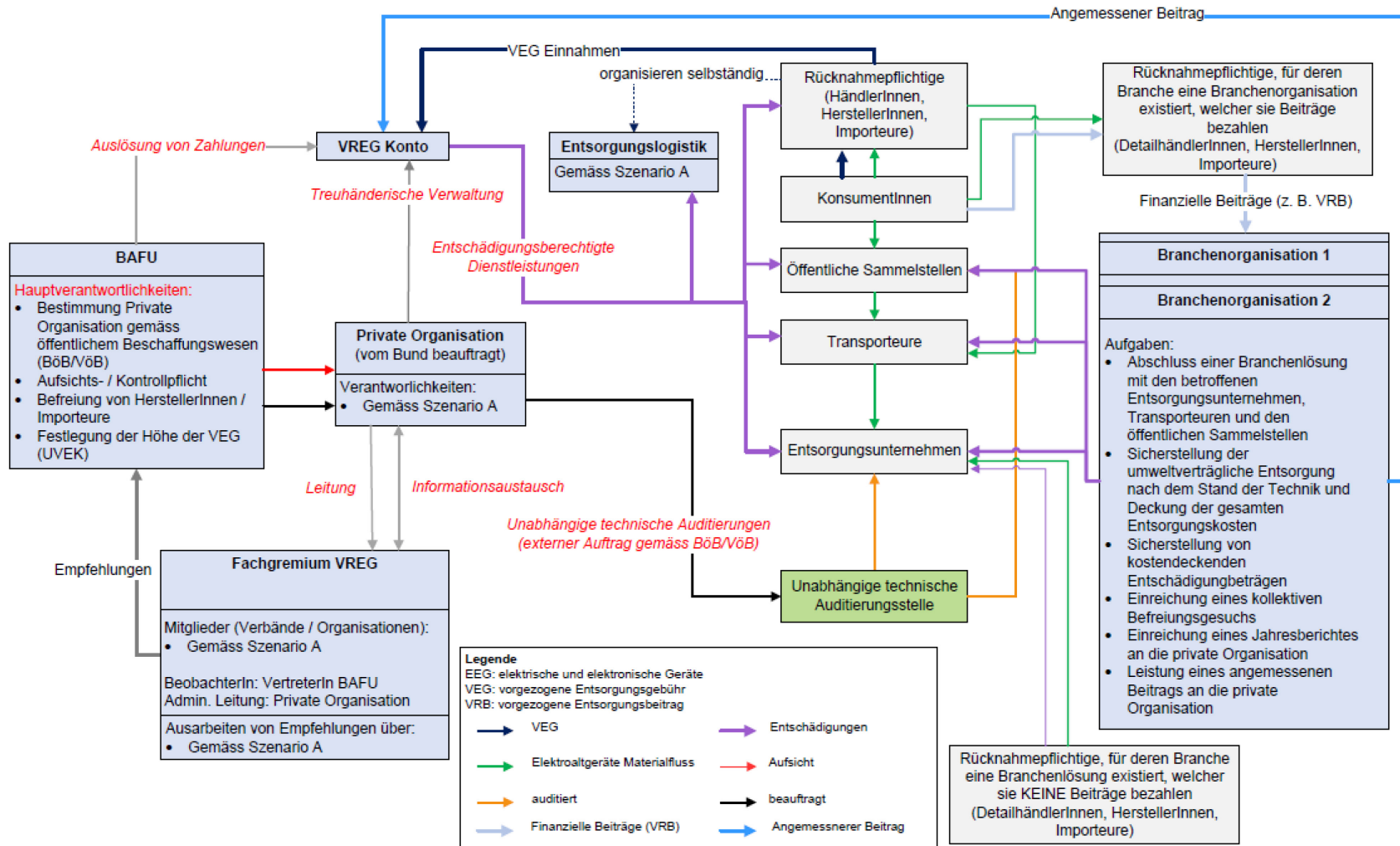
Abbildung 2b) Schematische Übersicht Szenario B Finanzierungssystem mit VEG und VRB

Szenario B: Finanzierungssystem mit VEG und VRB

Finanzierung der Entsorgung bestimmter EEG mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG).

Finanzierung der Entsorgung bestimmter EEG mit vorgezogenen Entsorgungsbeiträgen (VRB).

HerstellerInnen / Importeure gewisser Branchen sind von der VEG befreit.



2.1.3 Übergang vom bestehenden System zum neuen optimierten Rücknahmesystem

Nach der Inkraftsetzung der neuen VREG am 1. Juli 2021 wird die WTO-Ausschreibung zur Bestimmung der privaten Organisation durchgeführt. Die Übergangsregelungen (Art. 35 VREG) sehen vor, dass Rücknahmepflichtigen für eine Zeitspanne vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin die Entsorgung der Geräte durch finanzielle Beiträge an ein privates Finanzierungssystem (SENS, SWICO oder SLRS) sicherstellen. Während dieser einen halbjährigen Übergangsphase erfolgt die Einforderung der freiwilligen Recyclingbeiträge und die Ausbezahlung der Entschädigungen ausschliesslich wie bisher durch die privaten Finanzierungssysteme. Sind bestimmte Rücknahmepflichtige keinem privaten Finanzierungssystem angeschlossen (sog. «Trittbrettfahrer»), gelten für diese während dieser Phase dieselben Verpflichtungen wie bisher (vgl. Art. 5 Abs. 2 der derzeitigen VREG): Sie müssen insbesondere die zurückgenommenen Geräte auf eigene Rechnung der Entsorgung zuführen, ein Verzeichnis über die Anzahl der verkauften und der zurückgenommenen Geräte führen sowie Belege aufbewahren, die dokumentieren, dass sie die zurückgenommenen Geräte zur umweltgerechten Entsorgung nach dem Stand der Technik weitergeleitet haben. Dem BAFU und den Kantonen ist auf Verlangen jeweils für die letzten fünf Jahre Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

Am 1. Januar 2023 tritt die obligatorische Gebührenpflicht für alle Herstellerinnen und Importeure in Kraft, welche ab diesem Zeitpunkt von der vom BAFU beauftragten privaten Organisation erhoben wird. Die Herstellerinnen und Hersteller, welche ab dem 1. Januar 2023 von der Gebührenpflicht befreit werden wollen, müssen ihr Gesuch durch ihre Branchenorganisation bis spätestens am 31. März 2022 beim BAFU einreichen lassen. Das BAFU entscheidet bis zum 30. September 2022 über eine Befreiung ab dem Folgejahr, welche maximal für fünf Jahre gilt. Bisher bestehende Finanzierungssysteme und weitere Branchenorganisationen haben die Möglichkeit, ein Gesuch um Befreiung nach dem neuen Artikel 11 beim BAFU einzureichen und von der Gebührenpflicht befreit zu werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllen. Da die Pflicht zur Abgabe der Gebühr gemäss Artikel 10 erst am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, haben die Stakeholder ab Inkrafttreten der neuen VREG rund 1,5 Jahre Zeit, allenfalls organisatorische Vorkehrungen zu treffen und brancheninterne Vereinbarungen abzuschliessen, falls sie von der Gebührenpflicht ausgenommen werden möchten.

Ab dem 1. Januar 2023 müssen damit alle gebührenpflichtigen Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure, welche nicht nach Artikel 11 VREG von der Gebührenpflicht befreit wurden, der vom BAFU beauftragten privaten Organisation für die in Verkehr gebrachten Geräte eine Gebühr entrichten. Ebenfalls sind ab diesem Zeitpunkt die Entschädigungsgesuche für getätigte Entsorgungsdienstleistungen an die private Organisation zu richten. Eine gebührenbefreite Branche muss demgegenüber die Erhebung der brancheninternen Recyclingbeiträge und die Ausbezahlung der Entschädigungen an die Entsorger selbst organisieren und durchführen, was in der beim BAFU eingereichten Branchenlösung dargelegt sein muss (Art. 11 Abs. 1 Bst. a VREG).

2.1.4 Marktabdeckung der vorgeschlagenen Lösung

Die vorgeschlagene Lösung führt für sämtliche Geräteherstellerinnen und -hersteller sowie -importeure mit Geschäftssitz in der Schweiz die Pflicht zur Entrichtung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr nach Artikel 32a^{bis} USG ein. Die Gebührenpflicht gilt auch für Unternehmen und Organisationen, die Geräte direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland kaufen. Diese importierenden Unternehmen und Organisationen unterliegen auch der Meldepflicht.

Mit der Möglichkeit zur Befreiung einer bestimmten Branche von der Gebührenpflicht besteht jedoch weiterhin das Risiko, dass nicht alle Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure, die dieser Branche angehören, bei der Branchenlösung mitmachen. Geräte dieser Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure können demnach weiterhin ohne freiwillige Recycling-

beiträge an die Branchenorganisation auf den Markt und schliesslich in das Entsorgungssystem einer Branchenlösung gelangen. Betroffene Branchenorganisationen sind für die Deckung und die Minimierung dieser Finanzierungslücken selbst verantwortlich.

Eine entsprechende Regelung für private Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihre Geräte zum Eigenbedarf direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland kaufen, kann zurzeit nicht getroffen werden. Diese wäre in der Praxis aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nicht möglich. Solange diese Händlerinnen und Händler keinen Geschäftssitz in der Schweiz haben, können sie faktisch zur Bezahlung der Gebührenpflicht nicht verpflichtet werden. Die Gebühr unmittelbar bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu erheben, wäre mit dem ausdrücklichen Wortlaut von Artikel 32a^{bis} USG unvereinbar und auch eine starke Abweichung vom Prinzip der Produzentenverantwortung. Die vorliegende Lösung kann demnach nicht verhindern, dass Geräte auf diese Weise ohne VEG auf den Schweizer Markt gelangen, aber schliesslich in der Schweiz entsorgt werden. Das BAFU ist derzeit daran, mit anderen Bundesstellen eine Lösung auch für diese Lücke zu suchen.

2.2 Erweiterung des Geltungsbereichs

Sowohl die Betreiber des Finanzierungssystems als auch die Recyclerinnen und Recycler wünschten eine Angleichung der unter die VREG fallenden Gerätekategorien an diejenigen der Europäischen Union (*EU-Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. L 197/38 vom 24.07.2012*), weil sowohl die Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure wie auch die Recyclingfirmen auf dem internationalen Markt tätig sind. Entsprechend fallen mit der vorliegenden Totalrevision die gleichen Geräte unter die VREG wie in der EU. Die Ergänzungen des Geltungsbereichs umfassen medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten sowie Photovoltaikmodule.

Zusätzlich fallen neu auch Geräte in Bauten, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen, deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist, in Zukunft unter die VREG. Dies sind z.B. Mess- und Steuergeräte von Gebäuden, Sensoren und Steuergeräte von Automobilen, Möbel mit eingebauten Motoren oder Bekleidung und Schuhe mit integrierter Leuchtdioden (LED)-Beleuchtung. Das UVEK / BAFU wird unter Mitwirkung der betroffenen Branchen festlegen, für welche Geräte in Bauten, Fahrzeugen oder Gegenständen der Ausbau "mit verhältnismässigem Aufwand" möglich und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist, und diese in einer entsprechenden Geräteliste in einer departementalen Verordnung veröffentlichen.

Neu wird jedoch auf eine konkrete Aufteilung in Gerätekategorien in der VREG verzichtet. Grund dafür ist, dass im Rahmen des Entsorgungsprozesses die Geräte nicht nach Kategorien, sondern nach Bauteilen und darin enthaltenen Substanzen in verschiedenen Behandlungsströmen zusammengefasst werden. Behandlungsströme sind darauf ausgerichtet, Zielmaterialien – dies können Wertstoffe oder Schadstoffe sein – in möglichst reiner Form zu konzentrieren, sodass sie besser verwertet (stofflich oder energetisch) oder beseitigt werden können. Die Vollzugshilfe des BAFU wird festlegen, welche Behandlungsströme wie zu dokumentieren sind und welche Indikatoren daraus meldepflichtig sind. Um die internationale Vergleichbarkeit der Statistiken über diese Art von Abfällen zu gewährleisten, werden diese Indikatoren soweit möglich mit den auf internationaler Ebene definierten Kategorien kompatibel sein. Die Vergleichbarkeit mit den EU-Kategorien kann jederzeit rechnerisch erfolgen.

2.3 Ökologisierung des Geräterecyclings

2.3.1 Förderung der Wiederverwendung

Im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist der Zweck der VREG nicht nur wie bisher die Sicherstellung der umweltverträglichen Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten und ihren

Bestandteilen, sondern es wird neu explizit auch die Wiederverwendung aufgenommen. Funktionsfähige oder reparaturfähige Geräte sollen, wenn möglich wieder in den Verkehr gebracht, und so deren Lebensdauer verlängert werden. Die Wiederverwendung von gebrauchten Geräten führt in den meisten Fällen zu weniger negativen Umweltauswirkungen im Vergleich zu neuen Geräten. Zudem werden mit einer längeren Lebensdauer auch die Abfallmengen verringert. Zudem reduziert sich damit der Bedarf an primären Rohstoffen, was letztlich auch der Erreichung der Klimaziele dient.

2.3.2 Bessere Nutzung des Verwertungspotenzials.

Dank der Separatsammlung und Verwertung von Altgeräten können einerseits problematische Stoffe wie bromierte Flammschutzmittel, Schwermetalle oder ozonschichtabbauende Chemikalien aus dem Stoffkreislauf entfernt werden, andererseits können verwertbare Materialien wie Kupfer, Aluminium, Eisen oder verwertbare Kunststoffanteile mit den entsprechenden Verwertungstechnologien zurückgewonnen werden.

Die mögliche Einsparung von primären Rohstoffen durch die umweltverträgliche Geräteverwertung und die Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen aus Geräten wird zunehmend wichtiger. Mit den ergänzten Regelungen der VREG wird diesem Anliegen Rechnung getragen:

- Der Geltungsbereich der Verordnung wird grundsätzlich auf alle elektrischen und elektronischen Geräte ausgedehnt. Alle Geräte müssen umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden.
- Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs der VREG auf Geräte aus Fahrzeugen und Bauten, deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, wird das Potenzial für die Rückgewinnung verwertbarer Bestandteile vergrössert.
- Mit einer Ergänzung der Grundsätze der Anforderungen an die Verwertung soll insbesondere die heute nur in Ausnahmefällen stattfindende Rückgewinnung von sogenannten "Seltenen Technologiemetallen" wie zum Beispiel Gold, Palladium, Indium, Germanium, Neodym oder Tantal zu einem Schwerpunkt neuer Entwicklungen werden.

2.3.3 Erarbeitung einer Vollzugshilfe zum Stand der Technik

Die vorgeschlagene, neue Verordnung enthält wie bis anhin grundsätzliche Anforderungen an die Entsorgung, aber keine detaillierten Vorschriften zur Geräteentsorgung. Dies, weil die Verwertungsstandards sich mit dem technologischen Fortschritt ständig weiterentwickeln und deshalb Detailregelungen auf Verordnungsstufe nicht geeignet sind. Der Stand der Technik soll in einer Vollzugshilfe dokumentiert werden und gilt dann als verbindlich. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auch der Umgang mit besonders problematischen Geräten und Bestandteilen präzisiert. Die Vollzugshilfe wird in Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Fachstellen und kantonalen Behörden ausgearbeitet. Die Zusammenarbeit mit den Akteuren ist in der VREG festgehalten.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Die totalrevidierte VREG ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Die EU-Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. L 197/38 vom 24.07.2012, gilt für die Schweiz nicht. Sie verfolgt aber die gleichen Zielsetzungen wie die schweizerischen Vorschriften. Im Vollzug unterscheiden sich die Vorschriften der VREG in mehreren Punkten von denjenigen der EU, namentlich was die Unterscheidung von Altgeräten aus Privathaushalten oder Unternehmen betrifft, sowie die Rolle der Gemeinden bei der Altgerätesammlung und die Finanzierung der Entsorgung.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 1 Zweck

Absatz 1 legt den Zweck der VREG fest. Diese soll sicherstellen, dass elektrische und elektronische Geräte (im Folgenden «Geräte» genannt) und neu auch ihre Bestandteile (Definition siehe Art. 3 Bst. b) wiederverwendet oder umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft sollen funktionsfähige oder reparaturfähige Geräte möglichst wieder in den Verkehr gebracht werden.

Nach **Absatz 2** ist für die umweltverträgliche Entsorgung von Geräten die separate Sammlung, getrennt von den übrigen Siedlungsabfällen, eine Grundbedingung. Die Entsorgung soll eine weitgehende Rückgewinnung verwertbarer Stoffe erzielen und muss dem Stand der Technik entsprechen. Dieser gilt als verbindlicher Massstab für die Anforderungen an die Entsorgung (Art. 9).

4.2 Artikel 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Der **Absatz 1** entspricht dem alten Artikel 1 Absatz 2 VREG, schliesst aber neu auch die Bestandteile ein und regelt zudem auch die Finanzierung der Entsorgung.

Absatz 2 regelt, dass fest installierte Geräte in Bauten, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen, deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist, unter die VREG fallen.

Wohn- oder Geschäftshäuser sind immer häufiger mit elektronischen Geräten für die Kommunikation oder zur Messung und Steuerung z.B. des Energieverbrauchs oder Raumklimas ausgerüstet. Diese Geräte landen bei Umbauten oder Abbruch heute in der Regel im Bauschutt, ohne weitergehende Rückgewinnung.

Ganze Fahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung gelten nicht als elektrische oder elektronische Geräte und fallen nicht unter die VREG. Dies betrifft z.B. Elektroautos oder Elektrofahrräder. Bestandteile dieser Fahrzeuge wie beispielsweise der Akku oder andere elektronische Bauteile können jedoch unter die VREG fallen, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. In zunehmendem Masse enthalten auch Fahrzeuge elektronische Geräte, z.B. Sensoren und Steuergeräte für Tempo, Klima, Navigation etc., die oft nicht mehr extern angeschlossen, sondern bei der Fertigung schon fest eingebaut werden.

Werden diese Geräte im Autoshreder entsorgt, ist die Rückgewinnung verwertbarer Materialien geringer als mit einem speziellen Verfahren für Elektronikschrott. Auch hier soll die neue Regelung zu einer verbesserten Verwertung führen.

Als Gegenstände gelten z.B. Möbel mit eingebauten Motoren, oder Bekleidung und Schuhe mit integrierter Elektronik, z.B. LED-Beleuchtung, welche heute in der Regel als Sperrgut oder im Kehrrecht ohne weitergehende Rückgewinnung entsorgt werden.

Das UVEK wird unter Mitwirkung der betroffenen Branchen festlegen, für welche Geräte in Bauten, Fahrzeugen oder Gegenständen der Ausbau "mit verhältnismässigem Aufwand" möglich und deren stoffliche Verwertung «nach dem Stand der Technik sinnvoll» ist und dies in einer entsprechenden departementalen Verordnung gemäss Absatz 4 veröffentlichen.

Absatz 3 stellt klar, dass für Geräte, die ausschliesslich für den Einsatz im Rahmen von beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten bestimmt sind, nur die Vorschriften der umweltverträglichen Entsorgung (Art. 9) sowie die Bestimmungen über die Meldepflichten (Art. 13 und 29) gelten. Beispiele dafür sind Computertomographen, Tiefkühlregale in Warenhäusern, Billettautomaten an Bahnhöfen oder Bankomaten. Die betroffenen Geräte werden gemäss Absatz 4 in einer departementalen Verordnung präzisiert. Die Vorschriften zur Rückgabe durch Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie zur Rücknahme durch Händlerinnen und Händler und Herstellerinnen und Hersteller (Art. 5 und 6) gelten nicht. Die jeweilige Inhaberin bzw. der

jeweilige Inhaber muss die Altgeräte umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgen oder die Entsorgung z.B. durch den Lieferanten eines Gerätes abwickeln lassen.

Nach **Absatz 4** wird das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die konkreten Geräte und Bestandteile nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmen und als departementale Verordnung erlassen.

4.3 Artikel 3 Begriffe

Buchstabe a enthält die allgemeine Legaldefinition der elektrischen und elektronischen Geräte und entspricht dem Wortlaut der EU-Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. L 197/38 vom 24. Juli 2012.

Dazu gehören alle in Artikel 2 festgelegten Geräte und Bestandteile. Zu den im aktuell geltenden Artikel 2 VREG definierten Geräten kommen damit neu z.B. auch medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten und Photovoltaikmodule hinzu.

Auf eine Aufteilung in Gerätekategorien wird in der VREG verzichtet. Die departementale Verordnung des UVEK (Art. 2 Abs. 4) wird die Geräte und Bestandteile, die unter die VREG fallen, konkretisieren. In der Vollzugshilfe werden falls nötig Kategorien definiert, die der heutigen Praxis der Einteilung in Behandlungsströme entsprechen sollen. Für die Entsorgung werden die Geräte nicht nach Kategorien, sondern nach Bestandteilen und darin enthaltenen Substanzen in verschiedenen Behandlungsströmen zusammengefasst. Behandlungsströme sind darauf ausgerichtet, Zielmaterialien – dies können Wertstoffe oder Schadstoffe sein – in möglichst reiner Form aufzukonzentrieren, sodass sie verwertet (stofflich oder energetisch) oder beseitigt (verbrannt und/oder abgelagert) werden können. Die Vollzugshilfe wird näher ausführen, welche Behandlungsströme wie zu dokumentieren sind und welche Indikatoren daraus meldepflichtig sind. Die Brücke zu den entsprechenden EU-Kategorien kann jederzeit rechnerisch erfolgen.

Buchstabe b definiert neu den Begriff «Bestandteile». Elektrische oder elektronische Bestandteile sind für den ordnungsgemässen Betrieb des Gerätes grundsätzlich unabdingbar. Es sind dies z. B. Leiterplatten, Einbau-Laufwerke, Tonerkartuschen oder Grafikkarten von Computern. Bestandteile können z.B. auch Motoren von Elektrofahrrädern oder Sensoren der Sicherheitstechnik oder von Automobilen sein. Nicht als Bestandteile gelten Verbrauchsmaterial, wie z.B. CDs oder Druckerpapier. Als selbständige Geräte wiederum gelten z.B. Lautsprecher, externe Laufwerke, Ladegeräte oder USB-Sticks, da sie zwar mit anderen Geräten zusammen verwendet werden, aber für deren Betrieb nicht unabdingbar sind.

Buchstabe c: Herstellerinnen und Hersteller fabrizieren Geräte zur gewerblichen Abgabe in der Schweiz, Importeure beziehen ihre Geräte zum gleichen Zweck im Ausland. Die Verordnung behandelt Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure gleich, entsprechend der Definition in der Chemikaliengesetzgebung (vgl. Art. 2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81). Es gelten für beide die gleichen Pflichten in der VREG. Hinsichtlich der näheren Bestimmung des Begriffes der gewerblichen Tätigkeit wird auf Artikel 2 Buchstabe b Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411) verwiesen: Gemäss dieser Legaldefinition ist unter «Gewerbe» eine «selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit» zu verstehen.

Buchstabe d: Händlerinnen und Händler sind Personen oder Unternehmen, die Geräte in der Schweiz beziehen und weiterverkaufen. Darunter fallen Zwischenhändlerinnen und -händler, die bloss andere Händlerinnen und Händler beliefern, wie auch Detailhändlerinnen und -händler (s. Bst. e), die an ihren Verkaufspunkten Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben. Der Begriff bezieht sich auch auf Händlerinnen und Händler in der Schweiz, die ihre Verkäufe an Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausschliesslich per Internet und Paketversand abwickeln. Der Importeur gilt als Herstellerin oder Hersteller (Bst. c).

Buchstabe e führt die Legaldefinition der Detailhändlerinnen und des Detailhändlers als Untergruppe der Händlerinnen und Händler ein. Dies ist sinnvoll, weil für sie teilweise andere Regeln bezüglich der Rücknahme von Geräten gelten (Art. 6 Abs. 3) als für die Händlerinnen und Händler, die nicht Geräte an einzelne Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben/verkaufen.

Buchstabe f definiert die öffentlichen Sammelstellen. Diese werden vom Gemeinwesen oder von privaten Unternehmen im Auftrag eines Gemeinwesens betrieben (z.B. Recyclinghöfe, Ökihöfe, Déchetteries etc.). Nicht als öffentliche Sammelstellen gelten andere Sammelstellen von EAG. Diese privaten Sammelstellen werden in der totalrevidierten VREG vom Begriff «Entsorgungsunternehmen» erfasst (vgl. dazu Art. 5, 7, 8, 11 und 16 VREG).

Unter die Legaldefinition der öffentlichen Sammelstellen fallen auch von der Gemeinde organisierte Sammelanlässe wie z.B. das E-Tram in Zürich oder andere mobile Sammlungen.

Buchstabe g definiert die Entsorgungsunternehmen als Unternehmen, die elektrische oder elektronische Abfälle (Geräte und Bestandteile) zur Entsorgung entgegennehmen. Gemäss Artikel 7 Absatz 6^{bis} USG umfasst die Entsorgung der Abfälle ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle. Private Sammelstellen gelten auch als Entsorgungsunternehmen. Öffentliche Sammelstellen, Transporteure und die Rücknahmepflichtigen (Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller einschliesslich Importeure), welche Geräte sammeln, gelten in dieser Verordnung nicht als Entsorgungsunternehmen.

Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten sind je nach gefährlichen Eigenschaften "kontrollpflichtige Abfälle" oder "Sonderabfälle" gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610). Die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) enthält unter den Abfallcodes die entsprechenden Einträge und Klassierungen. Die Entsorgung von solchen Geräten muss deshalb bei einem Unternehmen erfolgen, das eine entsprechende Bewilligung nach VeVA des Kantons besitzt. Exporte von Altgeräten zur Entsorgung müssen gemäss VeVA von BAFU bewilligt werden.

Buchstabe h: Die Definition «Stand der Technik» entspricht derjenigen in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA, SR 814.600). Der konkrete Inhalt der dem Stand der Technik entsprechenden Entsorgungsverfahren kann sich im Laufe der Zeit aufgrund technischer Fortschritte der Entsorgungsunternehmen und wirtschaftlicher Faktoren sowie aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickeln.

Ziffer 1 hält fest, dass ein Verfahren nur dann dem Stand der Technik entsprechen kann, wenn es in der Praxis tatsächlich durchführbar ist. Dies kann durch zwei Arten gewährleistet sein: Es kann sich um ein Verfahren handeln, das bereits erfolgreich in bestehenden Betrieben erprobt wurde, und zwar unabhängig davon, ob dies in der Schweiz oder im Ausland war. Darüber hinaus kann aber auch ein Verfahren als Stand der Technik bezeichnet werden, das noch nicht in einem Betrieb erprobt wurde, jedoch bereits bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen übertragbar ist. Der Versuch muss unter praxisnahen Bedingungen und nach wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Die Einrichtungen, bei denen der Versuch durchgeführt wird, müssen mit denjenigen vergleichbar sein, bei denen das Verfahren künftig eingesetzt werden soll. Das bedeutet, dass ein bei einem Versuch erfolgreich eingesetztes Verfahren nur für solche Anlagen als Stand der Technik gelten kann, bei denen vergleichbare Verhältnisse herrschen. So entspricht z.B. ein Verfahren, dass bei einem Versuch auf einer kleinen Anlage funktionierte, nicht dem Stand der Technik für eine grosse Anlage, wenn nicht klar ist, ob es in der Praxis bei einer grossen Anlage auch funktioniert. Bei der Beurteilung, ob ein Versuch erfolgreich verlief, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob das Verfahren die mit ihm verfolgten Zwecke zuverlässig erreicht.

Mit **Ziffer 2** enthält der Stand der Technik auch das Element der wirtschaftlichen Tragbarkeit. Massgeblich ist nicht die individuell wirtschaftliche Zumutbarkeit für einen im Einzelfall betroffenen Betrieb, sondern es ist für die Beurteilung von einem mittelgrossen, wirtschaftlich gesunden Unternehmen des betreffenden Sektors auszugehen, das mit zeitgemässen Produktionsanlagen arbeitet und kompetent geführt wird.

4.4 Artikel 4 Kennzeichnungs- und Informationspflicht

Die Bestimmung des **Absatz 1** wurde neu aufgenommen. Sie stellt klar, dass Geräte auch in der Schweiz mit dem von der EU vorgeschriebenen Symbol der durchgestrichenen Mülltonne versehen sein müssen. In der Praxis ist dies ohnehin der Fall, da Geräte kaum je allein für den schweizerischen Markt hergestellt werden.

Absatz 2 präzisiert, dass die Möglichkeit besteht, das Symbol sowohl auf der Verpackung anzubringen als auch in der Gebrauchsanweisung aufzuführen, falls das Symbol nicht auf dem Gerät angebracht werden kann, z.B., weil das Gerät zu klein ist.

Nach **Absatz 3** müssen Rücknahmepflichtige in ihren Verkaufsstellen auf die kostenlose Rücknahme von Geräten und Bestandteilen für die Entsorgung hinweisen. Wo genau im Geschäft und wie dies im Einzelfall geschieht, ist dem Betreiber der Verkaufsstelle überlassen.

4.5 Artikel 5 Rückgabepflicht

Die Pflicht an die Inhaberin oder den Inhaber der Abfälle, die Altgeräte bei den entsprechenden Rücknahmestellen zurück zu geben, besteht bereits in Artikel 3 der geltenden VREG. Vorliegend sind nun explizit auch die Bestandteile von Geräten dieser Rückgabepflicht unterstellt, weil sichergestellt werden soll, dass diese ebenfalls umweltverträglich entsorgt werden.

Eine Vielzahl von Rückgabemöglichkeiten steht zur Verfügung: Bei einer Detailhändlerin oder einen Detailhändler, einer Händlerin oder einem Händler oder einer Herstellerin oder einem Hersteller. Ebenfalls können Altgeräte bei einer öffentlichen Sammelstelle oder bei einer privaten Sammelstelle eines Entsorgungsunternehmens zurückgegeben werden, wenn diese solche Dienstleistungen anbieten. Zulässig ist auch die Rückgabe an von Gemeinden organisierten Sammelanlässen.

Zu beachten ist, dass im Gegensatz zu den in Artikel 6 definierten Rücknahmepflichtigen die Entsorgungsunternehmen (einschliesslich der privaten Sammelstellen) und die öffentlichen Sammelstellen nicht verpflichtet sind, die Geräte und Bestandteile (kostenlos) zurückzunehmen. Vielmehr bieten letztere ihre Dienste freiwillig an und dürfen hierfür eigene Annahmebedingungen anwenden. Für diese Tätigkeiten können die Entsorgungsunternehmen (einschliesslich der privaten Sammelstellen) und die öffentlichen Sammelstellen Zahlungen von der privaten Organisation, oder, falls sie an einer Branchenlösung beteiligt sind, von der jeweiligen Branchenorganisation, beanspruchen. Sie dürfen auch von den Abfallinhabern, die ihre Geräte und Bestandteile bei ihnen abgeben, finanzielle Beiträge für die Entsorgung verlangen. Verlangen die nicht Rücknahmepflichtigen jedoch Geld von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern für die Entsorgung der übernommenen EAG, ist eine zusätzliche Entschädigung für dieselbe Dienstleistung nach dieser Verordnung nicht zulässig.

4.6 Artikel 6 Rücknahmepflicht

Der Artikel 6 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Rücknahmepflichtigen die Geräte und Bestandteile (kostenlos) zurücknehmen müssen. Eine Übersicht über die verschiedenen Rückgabemöglichkeiten und Rücknahmebedingungen gibt Abbildung 3.

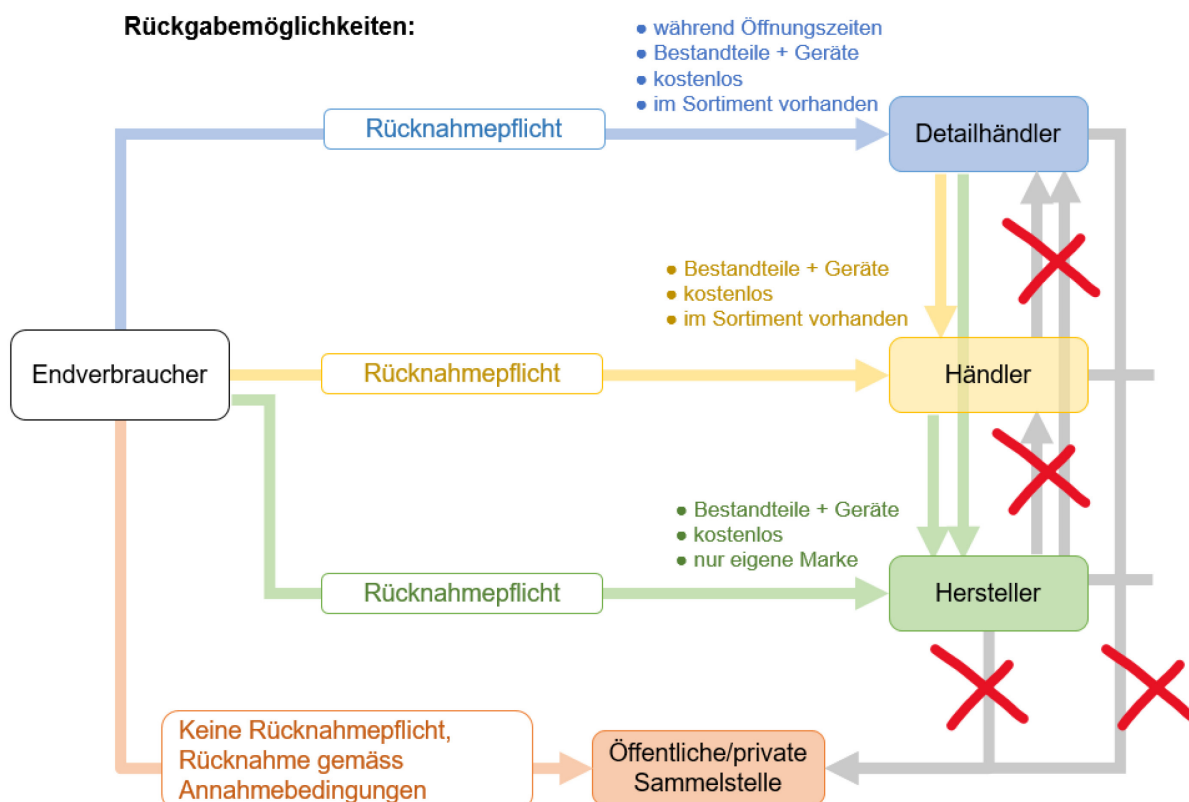


Abbildung 3: Übersicht über Rückgabemöglichkeiten sowie Rücknahmebedingungen.

Die zwischen Händlerinnen und Händlern sowie Herstellerinnen und Herstellern differenzierten Rücknahmeverpflichtungen, die in Artikel 4 der geltenden VREG enthalten sind, haben sich bewährt und werden mit einigen Ergänzungen in die neue Verordnung übernommen.

Absatz 1 regelt die Rücknahmepflicht von Herstellerinnen und Herstellern (und damit auch Importeuren), die keine Geräte direkt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben. Diese müssen nur Geräte und deren Bestandteile der von ihnen hergestellten oder eingeführten Marken kostenlos entgegennehmen, also z.B. nicht alle PC-Marken (wie dies eine Händlerin oder Händler muss, der eine oder mehrere PC-Marken im Sortiment hat), sondern nur "ihre" Marke. Die Rücknahmepflicht gilt gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, Detailhändlerinnen und -händler sowie Händlerinnen und Händler.

Gemäss **Absatz 2** müssen Händlerinnen und Händler diejenigen Arten von Geräten und deren Bestandteile, die in ihrem Handelssortiment enthalten sind, kostenlos zurücknehmen, ungeachtet der Geräte-Marke. Das bedeutet, auch wenn z.B. ein Händler nur Apple-Produkte verkauft, muss er auch Produkte von HP oder Lenovo zurücknehmen. Separate Bestandteile können z.B. Einbau-Laufwerke oder Grafikkarten sein, die als Ersatzteile verkauft werden. Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme gilt gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wie auch Detailhändlerinnen und Detailhändlern. Sie gilt auch für Händlerinnen und Händler, die elektrische oder elektronische Geräte nicht dauernd, jedoch im Rahmen regelmässiger Aktionen anbieten. Für Händlerinnen und Händler, die einmalige Aktionen machen, gilt diese Rücknahmepflicht aus Logistikgründen nicht.

Absatz 3 legt fest, dass Detailhändlerinnen und -händler diejenigen Arten von Geräten und deren Bestandteile, die in ihrem Handelssortiment enthalten sind, kostenlos zurücknehmen, ungeachtet der Geräte-Marke. Auch Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure, die Geräte an einem Verkaufspunkt unter ihrem Namen im Detailhandel direkt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen, da sie nun auch als (Detail)händlerinnen und -händler agieren, alle Gerätearten, die sie im Sortiment führen, dort von den Endverbraucher-

rinnen und Endverbrauchern gratis zurücknehmen. Hier gilt die Rücknahmepflicht nur gegenüber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Um den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Rückgabe von Geräten und Bestandteilen bei den Verkaufsstellen von Geräten möglichst einfach machen, müssen die Geräte an den Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten zurückgenommen werden, und nicht etwa nur während einer begrenzten Zeit. Zubehör wie z.B. CDs können in der Regel auch im Detailhandel zurückgegeben werden, es besteht jedoch dafür keine Rücknahmepflicht.

Absatz 4 stellt klar, dass die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme für Bestandteile von Geräten für alle Rücknahmepflichtigen nur gegenüber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern gilt. Diese sollen die Möglichkeit haben, einzelne Bestandteile (z.B. ausgetauschte Laufwerke) gratis zurückzugeben. Hingegen sind die Rücknahmepflichtigen nicht zur Gratis-Rücknahme gegenüber Reparaturwerkstätten verpflichtet, die alte Geräte gewerbsmässig zerlegen, leicht verwertbare oder als Ersatzteile verwendbare Bestandteile entfernen und nur die wertlosen Bestandteile zurückgeben. Diese müssen die für sie nicht nutzbaren Bestandteile auf eigene Kosten umweltverträglich entsorgen oder entsorgen lassen (siehe Art. 8 Abs. 2). Damit können Händlerinnen und Händler und Herstellerinnen und Hersteller die kostenlose Entgegennahme und Entsorgung von wertlosen Bestandteilen verweigern oder eine Entschädigung für die Entsorgung verlangen, wenn diese Abfälle z. B. in grösseren Mengen von Personen gebracht werden, die EAG zerlegen oder reparieren.

Absatz 5: beschreibt, dass Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die keine Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben und somit keine Verkaufsstelle betreiben, Dritte mit der Rücknahme beauftragen können. Beispielsweise ist eine Herstellerin oder ein Hersteller von Kühlgeräten nicht verpflichtet, alte Geräte seiner Marken, die von den Elektrofachgeschäften zurückgenommen werden, an seinem Geschäftssitz entgegen zu nehmen. Sie/er kann die Lieferung direkt an eine andere Adresse, z.B. direkt an den Recyclingbetrieb, organisieren. Der rücknahmepflichtigen Detailhändlerin bzw. dem rücknahmepflichtigen Detailhändler dürfen dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

4.7 Artikel 7 Datenschutz

Dieser Artikel verweist neu ausdrücklich auf die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, für den Fall, dass Geräte wiederverwendet werden (siehe Art. 1 und Art. 8). Die Rücknahmepflichtigen, die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen sowie die Entsorgungsunternehmen müssen bei Datenträgern, die ihnen übergeben wurden und auf denen Personendaten gespeichert sind, die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) einhalten. Hierunter fallen auch private Sammelstellen oder Betriebe, welche Geräte wieder instand stellen und weiterverkaufen. Insbesondere müssen sie sicherstellen, dass bei wieder in Verkehr gebrachten Geräten die auf Datenträgern vorhandenen Personendaten vernichtet werden, wenn die betroffene Person davon ausgehen kann, dass diese vernichtet werden (vgl. Art. 4 DSG). Endverbraucherinnen und Endverbrauchern fehlt oft das notwendige Fachwissen, um Daten auf den von ihnen zurückgegeben Geräten wie z.B. PCs, Laptops, Tablets oder Smartphones endgültig zu löschen. In der bisherigen Praxis werden kaum Geräte wiederverwendet, welche im Detailhandel oder an öffentlichen Sammelstellen zurückgegeben werden. Ausnahmen sind Mobiltelefone und Smartphones, welche Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Detailhandel zurückgeben. Werden in Zukunft gemäss Artikel 1 und 8 mehr Geräte wieder in den Verkehr gebracht, ist der Datenschutz eine wichtige Komponente, um die Persönlichkeitsrechte der Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu schützen.

4.8 Artikel 8 Entsorgungspflicht

Absatz 1: Rücknahmepflichtige Herstellerinnen und Hersteller, Importeure, Händlerinnen und Händler, Entsorgungsunternehmen, die Geräte direkt annehmen sowie auch die Betreiber von

öffentlichen Sammlungen und Sammelstellen müssen die Geräte entsorgen, die sie nicht wieder in Verkehr bringen oder ihrerseits an einen anderen Rücknahmepflichtigen weitergeben (z.B. die Händlerin oder der Händler an den Importeur). Wie bereits unter Artikel 1 erläutert, ist im Sinne der Kreislaufwirtschaft ein Wiederverwenden von funktionsfähigen oder reparaturfähigen Geräten möglich und erstrebenswert.

Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten sind je nach gefährlichen Eigenschaften "kontrollpflichtige Abfälle" oder "Sonderabfälle" gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610). Die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA; SR 814.610.1) enthält unter den Abfallcodes die entsprechenden Einträge und Klassierungen. Die Entsorgung von solchen Geräten muss deshalb bei einem Unternehmen erfolgen, das eine entsprechende Bewilligung nach VeVA des Kantons besitzt. Exporte von Altgeräten zur Entsorgung müssen gemäss VeVA von BAFU bewilligt werden.

Absatz 2 ist eine Präzisierung und stellt klar, dass Inhaberinnen und Inhaber, die Geräte und Bestandteile, die nicht an Rücknahmepflichtige, Entsorgungsunternehmen oder öffentliche Sammelstellen übergeben werden, auf eigene Kosten umweltverträglich entsorgen oder entsorgen lassen müssen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Abfälle, für welche keine *Gratis*-Rücknahmeverpflichtung gemäss dieser Verordnung für die Rücknahmepflichtigen besteht bzw. für welche eine unentgeltliche Rücknahme von einem Rücknahmepflichtigen gemäss dieser Verordnung verweigert wurde (z.B. Bestandteile von Zerlegerbetrieben).

Die Abfallinhaber können die nötigen Entsorgungstätigkeiten entweder selbst durchführen, wenn sie über das erforderliche Know-How und die nötigen Bewilligungen verfügen und die Vorgaben für eine umweltverträgliche Entsorgung einhalten (Art. 9 VREG). Oder die Inhaberinnen dieser Abfälle können diese Aufgabe – oftmals gegen Bezahlung eines Entschädigungsbeitrags – an dazu befugte Dritte delegieren, wobei sie auch in diesem Zusammenhang ihre Rückgabepflicht gemäss Artikel 5 berücksichtigen müssen. Mit anderen Worten müssen sie die Geräte und Bestandteile entweder an eine Händlerin, einen Hersteller, ein Entsorgungsunternehmen oder an eine öffentliche Sammelstelle übergeben, wenn sie diese nicht selbst umweltgerecht entsorgen (können).

4.9 Artikel 9 Anforderungen an die Entsorgung

Absatz 1 entspricht dem geltenden Artikel 6 VREG, ergänzt mit zusätzlichen Anforderungen. Grundsätzlich muss die Entsorgung aller Geräte und Bestandteile umweltverträglich und nach dem Stand der Technik in geeigneten Anlagen erfolgen. Gemäss Artikel 7 Absatz 6^{bis} USG umfasst die Entsorgung die Tätigkeiten Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung, Behandlung, Verwertung und Ablagerung.

Buchstabe a legt fest, dass Geräte und Bestandteile, von denen eine besondere Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, gesondert und unter Einhaltung der rechtlichen und betrieblichen Sicherheitsvorschriften entsorgt werden müssen. Dies betrifft z.B. Lithium-Batterien, quecksilberhaltige Leuchtmittel oder Geräte, die solche enthalten können, asbesthaltige Geräte, FCKW-haltige Kühlgeräte oder Geräte, die radioaktive Stoffe enthalten. In der Vollzugshilfe des BAFU nach Artikel 33 wird der Umgang mit diesen Geräten und Bestandteilen weiter präzisiert werden. Dabei richtet sich die Entsorgung von radioaktives Material enthaltenden Geräten, insbesondere von Schaltern und Brandmeldern, nach dem 7. Kapitel der Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501).

Buchstabe b hält fest, dass besonders schadstoffhaltige Bestandteile frühzeitig im Behandlungsprozess entfernt und getrennt entsorgt werden müssen. Gemäss Vollzugshilfe des BAFU werden Geräte, Bestandteile und Stoffe in zwei Gruppen aufgeteilt. Die Bestandteile in der ersten Gruppe müssen vor jeglicher mechanischen Behandlung entfernt werden, diejenigen der zweiten Gruppe müssen spätestens während der mechanischen Behandlung vollständig entfernt werden. Zur ersten Gruppe gehören z.B. quecksilberhaltige Schalter, quecksilberhaltige Leuchtmittel, FCKW-haltige Komponenten, asbesthaltige Geräte, Tonerkartuschen und

Bildröhrenglas. Zur zweiten Gruppe gehören z.B. bromhaltige Kunststoffe. Batterien und Kondensatoren gehören je nach Zugänglichkeit, Grösse und Eigenschaften entweder zur Gruppe 1 oder 2.

Buchstabe c definiert auf der stofflichen Ebene, welche Bestandteile stofflich verwertet werden müssen, namentlich solche die insbesondere Eisen, Basis- und Edelmetalle sowie Kunststoffe und Gläser enthalten. Als Basismetalle gelten Aluminium, Blei, Kupfer, Nickel, Zink und Zinn. Die Verwertung dieser Stoffe ist bereits heute gängige Praxis.

Neu wird in **Buchstabe d** die Rückgewinnung seltener Technologiemetalle in diesen Artikel aufgenommen. Seltene Technologiemetalle sind Metalle, die in heutigen und zukünftigen Hightech-Produkten verwendet werden und deren durchschnittliche Häufigkeit in der Erdkruste unter 0.01 Prozent Massenanteil liegt. Dies sind nebst den in Buchstabe c erwähnten Edelmetallen, die bereits heute zurückgewonnen werden, Metalle wie Indium, Gallium, Germanium, Neodym und Tantal, die für die Herstellung von Magneten, Motoren, Monitoren und weiteren Anwendungen der Elektrotechnik unentbehrlich sind. Ihre Primärproduktion verursacht oft grosse Umweltbelastungen. Es ist deshalb aus wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gründen sinnvoll, diese Metalle, dort wo dies ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist sowie wo entsprechende Technologien verfügbar sind, zurückzugewinnen. Mit der Aufnahme soll auch ein Anreiz für Innovationen von entsprechenden Verfahren oder Anlagen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz gesetzt werden.

Buchstabe e regelt den Umgang mit nicht stofflich verwertbaren Bestandteilen wie z.B. Kunststoffe, die verbotene Flammschutzmittel, oder Gläser, die Blei enthalten. Für alle brennbaren Fraktionen besteht gemäss Artikel 10 VVEA die Pflicht zur thermischen Behandlung. Dies gilt auch für Fraktionen, welche in Länder exportiert werden, welche die gesetzlich festgelegte Pflicht zur thermischen Behandlung nicht kennen. Die Verwertung brennbarer Fraktionen zur Gewinnung von Energie wird als «thermische Verwertung» bezeichnet. Als «thermische Beseitigung» gelten Verfahren, bei denen keine Energie zurückgewonnen wird. Alle nicht stofflich verwertbaren und nicht brennbaren Fraktionen und allenfalls brennbare Fraktionen, die sich aus technischen oder anderen Gründen nicht verbrennen lassen, sind soweit zu behandeln, dass sie die Anforderungen an eine Ablagerung gemäss Artikel 25 sowie 35 ff. VVEA und Anhang 5 VVEA erfüllen.

Absatz 2 schafft die Grundlage dafür, dass bei Bedarf bestimmte Geräte separat gesammelt, zwischengelagert und letztendlich verwertet werden, wenn dadurch eine dem Stand der Technik entsprechende Entfrachtung von schadstoffhaltigen Komponenten oder eine höherwertige Verwertung einzelner Anteile, die aus dem üblichen Sammelgut nicht herausgeholt werden könnten, ermöglicht wird. In der VREG-Vollzugshilfe des BAFU zum Stand der Technik der Geräteentsorgung wird festgelegt, welche Geräte getrennt gesammelt werden sollen. Betroffen sind in der heutigen Praxis z.B. FCKW-haltige Kühlgeräte, quecksilberhaltige Bildschirmgeräte und Lampen oder besonders werthaltige Geräte wie Mobiltelefonie, Tablets und Laptops. Die Separatsammlung muss durch den Stand der Technik gerechtfertigt sein.

4.10 Artikel 10 Gebührenpflicht

Artikel 10 führt die Pflicht für sämtliche Geräteherstellerinnen und -herstellern und -importeuren mit einem Geschäftssitz in der Schweiz ein, für alle von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte und Bestandteile eine vorgezogenen Entsorgungsgebühr nach Artikel 32a^{bis} USG zu entrichten. Als Inverkehrbringen gilt, angelehnt an Artikel 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51), das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts an Dritte. Damit gilt auch das Leasing als Inverkehrbringen im Sinne dieser Bestimmung, da einem Dritten ein Produkt überlassen wird. Demzufolge fallen auch Geräte, die geleast werden, unter die Gebührenpflicht

Die Gebühr muss gemäss den Vorgaben des USG an eine vom BAFU beauftragte, private Organisation auf ein Konto des Bundes entrichtet werden. Es bestehen bereits Erfahrungen

mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren bei den Batterien (ChemRRV) und bei Getränkeflaschen aus Glas (Verordnung über Getränkeverpackungen, VGV, SR 814.621).

Die Gebühr muss nur einmalig pro Gerät oder beispielsweise pro als Ersatzteil separat in Verkehr gebrachtem Bestandteil bezahlt werden. Auf den Verkauf von gebrauchten und allenfalls reparierten Geräten wird keine Gebühr erhoben, wenn diese bereits als Neugeräte in der Schweiz in den Verkehr gebracht wurden.

Die Gebührenpflicht gilt auch für Unternehmen und Organisationen, die Geräte per Internet oder sonst wie zunächst für sich selber aus dem Ausland einführen und erst zu einem späteren Zeitpunkt – allenfalls nach einer weiteren Verarbeitung – an Dritte abgeben. Als Beispiele dafür sind Generalunternehmen zu nennen, die elektrische oder elektronische Küchengeräte aus dem Ausland importieren und diese später als gesamte Kucheneinrichtung oder Wohneinheiten weiterverkaufen. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Geräte an Dritte erfolgt ein «Inverkehrbringen» im Sinne von Artikel 10 VREG, weshalb diese Unternehmen damit der Gebührenpflicht unterliegen. Diese importierenden Unternehmen und Organisationen unterliegen zudem der Meldepflicht nach Artikel 13. Keine Gebührenpflicht besteht hingegen für Geräte und Bestandteile, die ausschliesslich für den Eigengebrauch importiert oder hergestellt und genutzt werden, da in einem solchen Fall zu keinem Zeitpunkt eine Abgabe an Dritte (und damit kein Inverkehrbringen) erfolgt.

Eine entsprechende Regelung für Private, die ihre Geräte direkt im Ausland oder online über Händler im Ausland kaufen, kann zurzeit aufgrund der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen nicht getroffen werden. Die Gebühr unmittelbar bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu erheben, wäre mit dem ausdrücklichen Wortlaut von Artikel 32a^{bis} USG unvereinbar und eine starke Abweichung vom Prinzip der Produzentenverantwortung. Das BAFU ist daran, mit den betroffenen Bundesstellen eine Lösung auszuarbeiten.

4.11 Artikel 11: Befreiung von der Gebührenpflicht

Absatz 1 regelt die Befreiungskriterien, welche eine Branchenorganisation von Herstellerinnen und Hersteller bestimmter Geräte oder Gerätearten/Gerätekategorien oder Bestandteilen einhalten müssen, wenn die Hersteller sich vom BAFU von der Gebührenpflicht befreien lassen wollen. Als Branchenorganisation gilt z.B. ein Verband von Herstellern.

Buchstabe a: Eine Branchenorganisation muss mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren und den öffentlichen Sammelstellen eine Branchenlösung abschliessen. Der Branchenlösung müssen damit alle beteiligten Stakeholder der Entsorgungskette zustimmen.

Die Branchenorganisation hat sich, insbesondere bei der Erarbeitung der Branchenlösung inklusive der Festlegung der Höhe der VRB, konform zum Kartellgesetz (SR 251) und der Praxis der Wettbewerbskommission (WEKO) zu verhalten (vgl. Publikation der WEKO: Recht und Politik des Wettbewerbs (RPW 2005/2), S. 251 ff.). Namentlich haben die Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händler sowie die Detailhändlerinnen und Detailhändler unabhängig voneinander zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie die VRB auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen.

Gemäss **Buchstabe b** muss die Branchenorganisation die umweltverträgliche Entsorgung aller Geräte und Bestandteile der betroffenen Herstellerbranche nach dem Stand der Technik und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten gewährleisten. Wird eine Branche befreit, gilt dies für alle dazugehörigen Herstellerinnen und Hersteller, unabhängig davon, ob sie finanzielle Beiträge an die Branchenorganisation bezahlen. Die Entsorgungskosten enthalten demnach auch Kosten, welche durch die Entsorgung von Geräten von Herstellerinnen und Hersteller anfallen, welche zwar zur selben Branche gehören, aber keine Beiträge zahlen, weil sie beispielsweise selbst entsorgen. Die Verantwortung zur Deckung der gesamten Entsorgungskosten der jeweiligen Branche liegt damit bei der Branchenorganisation.

Buchstabe c verpflichtet die Branchenorganisation, kostendeckende Entschädigungsbeträge an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und öffentlichen Sammelstellen für die einzelnen Entsorgungsdienstleistungen der Geräte und Bestandteile sicherzustellen. Damit wird auch verhindert, dass öffentliche Sammelstellen die Kosten der Sammlung von EAG durch die Grundgebühr quersubventionieren müssen.

Buchstabe d hält fest, dass die Branchenorganisation dafür verantwortlich ist, Informationen zur Förderung der Sammlung, Wiederverwendung und Verwertung der von ihnen hergestellten Geräte zu finanzieren und bereitzustellen. Dazu gehören z.B. Informationskampagnen zu Rückgabemöglichkeiten oder zu Schad- und Wertstoffgehalten von Geräten etc.

Nach **Buchstabe e** muss die Branchenorganisation zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten leisten, die der privaten Organisation und dem BAFU für die folgenden Aufgaben entstehen:

- Veröffentlichung eines Fachberichtes über die Material- und Stoffflüsse der im Vorjahr in der Schweiz zurückgenommenen Geräte und Bestandteile und ihrer Entsorgung (Art. 21 Abs. 2)
- Beauftragung von Dritten, um den Stand der Technik zu erheben und zu überprüfen, ein Konzept der technischen Auditierungen zu erstellen und Material- und Stoffflussbilanzen zu erstellen (Art. 21 Abs. 3)
- Die Beauftragung von Dritten für die Auditierungen (Art. 31)
- Die Erhebung der in Verkehr gebrachten (Art. 13) sowie gesammelten und entsorgten Geräte und die damit verbundenen Stoffflüsse (Art. 29).

Buchstabe f fordert, dass die Branchenorganisation über genügend Eigenmittel verfügen muss, um die Deckung der gesamten Entsorgungskosten für ein Jahr zu garantieren. Damit wird sichergestellt, dass die umweltverträgliche Entsorgung aller Geräte und Bestandteile der betroffenen Herstellerbranche nach dem Stand der Technik für ein weiteres Jahr gewährleistet ist. Damit ist auch gewährleistet, dass genügend Zeit für eine allfällige nahtlose Folgelösung mit einer Rückführung aller Herstellerinnen und Hersteller dieser Branchenorganisation in die Gebührenpflicht besteht, dies insbesondere für den Fall, wenn z.B. eine Branchenlösung zu Fall käme.

Absatz 2 stellt klar, dass die Befreiung von der Gebührenpflicht durch das BAFU jeweils für maximal fünf Jahre verfügt wird. Die Herstellerinnen und Hersteller müssen ihre Gesuche kollektiv durch ihre Branchenorganisation jeweils bis spätestens am 31. März einreichen lassen. Das BAFU wird spätestens bis zum 30. September des Vorjahrs über eine Befreiung für das Folgejahr entscheiden.

Absatz 3: Wird eine Branche von Herstellerinnen und Herstellern befreit, muss die Branchenorganisation der privaten Organisation jährlich bis spätestens am 30. Juni einen Jahresgeschäftsbericht unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss folgende Elemente enthalten (Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e sinngemäss):

- Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Gesamtgewicht der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Geräte und die Höhe der eingekommenen Beiträge
- Gesamtgewicht der Geräte, für deren Beförderung oder Behandlung Entschädigungen geleistet wurden
- Verzeichnis der zur Branchenlösung zugehörigen Herstellerinnen und Hersteller

Absatz 4 präzisiert, von welchen Bestimmungen dieser Verordnung Herstellerinnen und Hersteller, welche von der Gebührenpflicht befreit werden, ausgenommen sind. Nicht relevant für

die Gebührenbefreiten sind Artikel 12, welcher die Höhe der Gebühr regelt, sowie Artikel 14 bis 18, welche die Erhebung, Verwendung und Rückerstattung der Gebühr sowie Zahlungen innerhalb des obligatorischen Systems regeln. Der gesamte 4. Abschnitt betreffend die private Organisation und das Fachgremium sowie Artikel 30 zur Entsorgungslogistik enthalten ebenfalls keine Regelungen, welche eine gebührenbefreite Branche mit einer Branchenlösung direkt betreffen.

4.12 Artikel 12 Höhe der Gebühr

Absatz 1 regelt den Rahmen für die Höhe der VEG, die von der vom Bund beauftragten privaten Organisation erhoben wird.

Buchstabe a: Die Beträge von 0,01 Rappen bis 7 Franken pro kg Gerätegewicht richten sich nach den aktuellen Preisen der vorgezogenen Recyclingbeiträge des gegenwärtigen freiwilligen Finanzierungssystems und decken nach den heutigen Erfahrungen die Kosten der Entsorgung von Geräten ab. Im Sinne eines Umlageverfahrens wird mit den Gebühren, die heute durch den Verkauf von neuen Geräten eingenommen werden, die Entsorgung der alten Geräte finanziert, die heute in der Sammlung landen. Alle Kosten und Erlöse der Entsorgung eines Gerätetypen werden bei der Festlegung der Gebühr berücksichtigt. Dies beinhaltet auch Erlöse aus dem Verkauf zurückgewonnener Wertstoffe, sodass die Gebühren alle ungedeckten Kosten kompensieren. Dabei muss die VEG für einzelne Geräte berechnet werden und auch der Entsorgung dieser Geräte zugutekommen. Es darf keine Quersubventionierung z.B. von Bildschirmgeräten mit hoher VEG zu Kleingeräten mit tiefer VEG vorkommen.

Buchstabe b sieht vor, dass die Gebühr ausnahmsweise bis zu 40 Franken pro kg Geräte betragen kann. Dies ist nötig, da in Einzelfällen aufgrund von gefährlichen Eigenschaften bestimmte Geräte besonders entsorgt werden müssen und der Entsorgungspreis den Rahmen nach Absatz 1 sprengen kann. Ein Beispiel dafür sind Hochdruck-Gasentladungslampen, deren Entsorgungskosten wegen der hohen Sicherheitsanforderungen über dem oberen Rahmen von 7 Franken pro kg liegen können.

Andererseits kann das Recycling von bestimmten Geräten selbsttragend sein, weil der Erlös aus den gewonnenen Wertstoffen die Entsorgungskosten deckt, sodass diese Geräte gemäss **Absatz 2** von der VEG ausgenommen werden müssen.

Gemäss **Absatz 3**, welcher Artikel 32a^{bis} Absatz 2 Satz 2 USG präzisiert, werden die detaillierten Gebührentarife durch das UVEK in einer Verordnung festgelegt, periodisch überprüft und bei Bedarf an die Marktgegebenheiten anpassen.

Bei der Festlegung der Höhe der Gebühr der verschiedenen Gerätearten wird das BAFU neben den Empfehlungen des Fachgremiums auch auf die Erfahrungen der heutigen Systeme zurückgreifen sowie nach Bedarf weitere Studien oder Analysen durchführen. Anschliessend wird es dem UVEK eine entsprechende Stellungnahme abgeben. Das UVEK ist gemäss Artikel 32a^{bis} USG verantwortlich für die formelle Festlegung der geräteindividuellen VEG.

4.13 Artikel 13 Meldepflicht

Absatz 1 regelt die Meldepflichten der Gebührenpflichtigen gegenüber der vom Bund beauftragten privaten Organisation. Damit diese die für die Erhebung der Gebühr benötigten Daten erhält, müssen Gebührenpflichtige Anzahl und Gewicht der in Verkehr gebrachten Geräte melden. Den Detaillierungsgrad dieser Meldungen, insbesondere welche Gerätearten unterschieden werden müssen, gibt die private Organisation vor. Die vorgegebene Häufigkeit der Meldung ist bei Herstellerinnen und Herstellern sowie Importeuren grundsätzlich monatlich; es wird der privaten Organisation jedoch überlassen, in begründeten Fällen mit einzelnen Gebührenpflichtigen andere Intervalle zu vereinbaren.

Absatz 2 legt die Meldepflicht für Herstellerinnen und Hersteller, welche von der Gebührenpflicht befreit sind, fest. Diese müssen der privaten Organisation jährlich bis zum 31. März die Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Geräte und Bestandteile melden.

Absatz 3: Den Detaillierungsgrad dieser Meldungen nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere welche Gerätearten unterschieden werden müssen, gibt die private Organisation vor und stellt dafür die Formulare zur Verfügung.

4.14 Artikel 14 Erhebung der Gebühr

Absatz 1 und 2 entsprechen den administrativen Regelungen bezüglich der Erhebung der VEG, wie sie auch für die VEG bei Batterien in der ChemRRV enthalten sind und sich dort bewährt haben.

Absatz 3 legt fest, dass die Gebühr auf vom BAFU bezeichnete Konten des Bundes einbezahlt wird. Die private Organisation darf dafür kein eigenes Konto anlegen und hat auch keinen direkten Zugriff auf die Gebühreneinnahmen. Derart wird sichergestellt, dass die private Organisation aufgrund ihres ausschliesslich administrativen Zugriffsrechts die Einnahmen treuhänderisch verwalten kann. Das BAFU hat jederzeit den Überblick und die Kontrolle über die Zahlungsvorgänge und besitzt alleiniges Zugriffsrecht auf die Gebühreneinnahmen des Kontos.

Absatz 4 und 5 regelt die Zusammenarbeit des BAFU und der privaten Organisation mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV). Grundsätzlich ist es vorgesehen, dass sich die Gebührenpflichtigen selbst bei der privaten Organisation melden. Mit diesem Absatz schafft man sich jedoch die Rechtsgrundlage, damit das BAFU mit der EZV die Erhebung der Gebühren und den Austausch von Daten vereinbaren kann. Falls die private Organisation Hinweise hat, dass beispielsweise ein Importeur seiner Meldepflicht nach Artikel 13 nicht nachkommt, kann sie von der EZV die dort vorhandenen Daten über Importe des betroffenen Unternehmens erhalten. Die Zollbehörde wird keine speziellen Erhebungen machen, sondern die Daten so liefern, wie sie aus den normalen Zollanmeldungen vorliegen. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Daten in anonymisierter Form für statistische Auswertungen gebraucht werden können. Aktive Einfuhrkontrollen durch die Zollverwaltung sind nicht vorgesehen.

4.15 Artikel 15 Verwendung der Gebühr

Dieser Artikel legt fest, welche Tätigkeiten durch die VEG finanziert werden dürfen.

Buchstabe a: Die Einnahmen aus der VEG werden für die Entschädigung der gesamten Entsorgung von Geräten und Bestandteilen verwendet, von der Sammlung, Behandlung, Zwischenlagerung über den Transport bis zur Verwertung und Ablagerung (gemäss der Legaldefinition der «Entsorgung» in Art. 7 Abs. 6^{bis} USG).

Buchstabe b: Die organisatorischen Aufwendungen für die Durchführung der Entsorgungslogistik, welche gemäss Artikel 30 von den Herstellerinnen und Herstellern selbst oder einem von ihnen oder letztlich von der privaten Organisation beauftragten Dritten durchgeführt wird, werden durch die VEG entschädigt.

Buchstabe c: Für Informationstätigkeiten und die Durchführung von Studien insbesondere zur Förderung der Sammlung, Wiederverwendung und Verwertung von Geräten dürfen höchstens 5 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden. Informationstätigkeiten können z.B. Medienkampagnen im Zusammenhang mit der Separatsammlung und Verwertung von Geräten, oder zur Verbesserung der Rücklaufquote durch die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sein. Die Durchführung von Studien für Forschung und Entwicklung, z.B. über die verbesserte Rückgewinnung von Ressourcen, muss vom BAFU genehmigt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Studien für Partikularinteressen durchgeführt werden, sondern dass diese so weit wie möglich im Interesse aller Stakeholder sind.

Buchstabe d: Wenn Herstellerinnen und Hersteller oder Importeure Geräte aus der Schweiz exportieren, auf welchen eine Gebühr entrichtet worden ist, besteht gemäss Artikel 17 Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Buchstabe e: Die VEG finanzieren alle Tätigkeiten der privaten Organisation, die mit dem Auftrag des BAFU verbunden sind. Dies sind vor allem die Kosten für alle administrativen Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Erhebung der VEG und das Auszahlen der Entschädigungen.

Buchstabe f: Die organisatorischen Aufwände für die Sitzungen des Fachgremiums und das Führen des Sekretariats (Art. 28), wie z.B. administrative Tätigkeiten für die Organisation der Sitzungen oder Kosten für Sitzungsräumlichkeiten, können über die VEG gedeckt werden. Für die Teilnehmer des Fachgremiums wird kein Sitzungsgeld entrichtet.

Buchstabe g: Der Aufwand des BAFU für die Erfüllung der in dieser Verordnung definierten Aufgaben kann, wie in der ChemRRV vorgesehen (Anh. 2.15 Ziff. 6.5 Bst. d), durch die VEG kompensiert werden.

Buchstabe h: Die von der privaten Organisation beauftragten Dritten zur Erhebung und Aktualisierung des Stands der Technik, Erstellung des Konzepts der technischen Auditierungen sowie zur Erstellung von Material- und Stoffflussbilanzen (Art. 21 Abs. 3) werden über die VEG entschädigt.

Buchstabe i: Die Durchführung von technischen Auditierungen gemäss Artikel 31 werden über die VEG finanziert.

Buchstabe j: Die VEG finanziert die Erstellung eines öffentlichen Fachberichtes (siehe Art. 21 Abs. 2) und die Erarbeitung von anderen Informationen durch die private Organisation oder von ihr beauftragten Dritten.

Buchstabe k ergänzt die Rechtsgrundlagen nach Artikel 14 Absatz 4 und 5 für eine allfällige Erhebung der VEG durch die EZV. In diesem Fall wäre der Aufwand der EZV mit der VEG zu finanzieren. Die Erhebung durch die EZV ist aber momentan nicht vorgesehen. Falls die private Organisation jedoch Hinweise hat, dass ein Importeur seiner Meldepflicht nach Artikel 13 nicht nachkommt, kann sie von der EZV die dort vorhandenen Daten über Importe des betroffenen Unternehmens erhalten. Dieser Aufwand gilt als Dienstleistung der EZV gegenüber anderen Bundesstellen und wird nicht über die VEG kompensiert.

4.16 Artikel 16 Zahlungsvoraussetzungen

Dieser Artikel regelt die Verfahren und Kriterien, nach welchen die private Organisation Entschädigungen entrichten lässt.

Es ist dafür nach **Absatz 1** ein begründetes Gesuch notwendig, welches jeweils bis spätestens Ende März des auf die Tätigkeit folgenden Jahres eingereicht werden muss. Die private Organisation erlässt jeweils eine Verfügung (vgl. Art. 18 Abs. 3). Sie wird den konkreten Zahlungsmodus festlegen und kann hierfür Formulare für die Gesuchseinreichung bereitstellen.

Nicht alle Sammeltätigkeiten werden durch die VEG entschädigt. Rücknahmepflichtige können entschädigt werden, z.B. wenn im Vergleich zum Verkauf sehr viel mehr Geräte zurückgenommen werden und somit grosse Kosten für die Zwischenlagerung anfallen. Diese Kosten müssen im Gesuch belegt werden. Für nicht rücknahmepflichtige, öffentliche und private Sammelstellen werden nur die zweckgebundenen Zusatzkosten, die mit der Sammlung von EAG zusammenhängen, vergütet. Die Entschädigung soll für einen wirtschaftlich gut organisierten Betrieb die spezifischen Zusatzkosten für die Gerätesammelstelle abdecken. Für alle Sammelstellen gilt, dass der Stand der Technik, z.B. die Sortierung schadstoffhaltiger Geräte, die Verwendung der entsprechenden Gebinde etc., eingehalten werden muss. Keinen Anspruch auf VEG-Entschädigung haben Anbieter von kostenpflichtigen Sammelabonnements, Sammeldiensten oder Sammlungen von Privatpersonen (siehe auch

Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht über VEG-Entschädigung von verschiedenen Sammeltätigkeiten.

Art der Sammeltätigkeit	VEG-Entschädigung
Rücknahmepflichtige	Ja*
Öffentliche Sammelstelle	Ja
Mobile Sammlung im Auftrag der öffentlichen Hand (z.B. E-Tram)	Ja
Private Sammelstelle bei Entsorgungsunternehmen (z.B. Recycler, Zerlegerbetrieb)	Ja
Sammlungen durch kostenpflichtige Sammelabonnements	Nein
Sammlung von Privatpersonen (z.B. im eigenen Auto, in der Garage)	Nein

* Nur wenn zum Beispiel im Vergleich zum Verkauf sehr viel mehr Geräte zurückgenommen werden und somit grosse Kosten für die Zwischenlagerung anfallen

Absatz 2 stellt klar, dass die private Organisation die Zahlungen nur in Auftrag gibt wenn die erbrachte Entsorgungsleistung umweltverträglich, nach dem Stand der Technik und wirtschaftlich durchgeführt wurde. Massnahmen zur Überprüfung dieser Voraussetzungen sind z.B. die Auditierungen gemäss Artikel 31.

Absatz 3: Für die Zahlungen stehen der privaten Organisation nur die aus der VEG eingehenden Mittel zur Verfügung. Falls diese für die Erfüllung der Aufgaben nicht ausreichen, müssen zunächst die eigenen Tätigkeiten nach Artikel 15 Buchstabe e gedeckt werden. Das UVEK hat dann im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Gebühren nach Artikel 12 Absatz 3 eine Erhöhung der Gebühr zu prüfen. Die private Organisation wird die berechtigten Forderungen bezahlen lassen, sobald dafür wieder genügend Mittel, allenfalls nach einer Gebührenanpassung, zur Verfügung stehen.

4.17 Artikel 17 Rückerstattung

Laut **Absatz 1** haben Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn sie Geräte aus der Schweiz exportieren, auf die eine Gebühr entrichtet worden ist. Dies wird über die VEG finanziert (Art. 15 Bst. d).

Absatz 2 legt fest, dass der Rückerstattungsanspruch höher als 25 Franken sein muss, damit dieser ausbezahlt wird. Liegt der Rückerstattungsanspruch innerhalb eines Kalenderjahres unter diesem Wert, verfällt der Anspruch. Unter diesem Betrag lohnt sich die Rückerstattung aufgrund des entstehenden administrativen Aufwands nicht.

Absatz 3 regelt das Vorgehen betreffend die Gesuche um Rückerstattung. Diese können bei der privaten Organisation für jedes Kalenderhalbjahr eingereicht werden, müssen aber spätestens bis am 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden.

4.18 Artikel 18 Verfahren

Absatz 1 regelt das Verfahren für Geräte und Bestandteile, die von der Gebühr ausgenommen werden (Artikel 12 Absatz 2). Diese Geräte und Bestandteile werden in der vom UVEK veröffentlichten departementalen Verordnung aufgeführt (Art. 2 Abs. 4).

Absatz 2, 3 und 4 regeln Verfahrensfragen bezüglich Entscheide der vom Bund beauftragen privaten Organisation und entsprechen dem Modell, welches in der ChemRRV für die Finanzierung der Batterieentsorgung sowie in der VGV für die Finanzierung von Altglas geregelt ist.

Die vom Bund beauftragte private Organisation ist zum Erlass von Verfügungen befugt. Solche Verfügungen können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

4.19 Artikel 19 Auftrag an die private Organisation

Dieser Artikel regelt die Grundsätze für den Auftrag an die private Organisation.

Nach **Absatz 1** beauftragt das BAFU eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der treuhänderischen Verwaltung und Verwendung der VEG.

Absatz 2 beschreibt die wichtigsten Eignungskriterien, welche eine private Organisation erfüllen muss, um sich für den Auftrag des BAFU bewerben zu können.

Gemäss **Buchstabe a** muss die private Organisation ihren Geschäftssitz in der Schweiz haben. Dies stellt sicher, dass der Vollzug durch das BAFU und die sinnvolle Zusammenarbeit zwischen den Gebühren- und Rücknahmepflichtigen, den Entsorgungsunternehmen und der vom Bund beauftragten privaten Organisation mit vernünftigem Aufwand möglich sind.

Nach **Buchstabe b** dürfen die Organisation und deren Vertreter keine wirtschaftlichen Tätigkeiten bei Herstellung, Import, Export, Abgabe oder Entsorgung von Geräten und Bestandteilen ausüben, beziehungsweise leitende Funktionen in solchen Organisationen innehaben oder Beteiligungen an solchen halten. So kann die Unabhängigkeit der privaten Organisation gegenüber den vielfältigen Interessensvertreterinnen und -vertretern entlang der Versorgungs- und Entsorgungskette von Geräten und Bestandteilen gewährleistet werden.

Gemäss **Buchstabe c** wird gefordert, dass die private Organisation über eine genügende wirtschaftliche bzw. finanzielle Leistungsfähigkeit und damit über genügend Eigenmittel verfügen muss, um den Auftrag erfüllen zu können. Die private Organisation, welche den Auftrag erhält, stellt dem Bund ihren Eigenaufwand periodisch in Rechnung; die genügenden Eigenmittel sollen den Betrieb bis zur Auszahlung sicherstellen. Dieser Nachweis wird zudem als eine wichtige Voraussetzung in der öffentlichen Ausschreibung des Auftrags nach öffentlichem Beschaffungsrecht aufgenommen. Die private Organisation, welche den Auftrag erhält, legt während ihrer Tätigkeit dem UVEK dazu im Geschäftsbericht Rechenschaft ab.

Absatz 3: Das BAFU schliesst mit der privaten Organisation einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab, welcher gestützt auf die Verordnung der privaten Organisation hoheitliche Befugnisse, insbesondere zum Erlass von Verfügungen, einräumt. Gemäss Artikel 15a der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11) ist eine maximale Vertragsdauer von 5 Jahren vorgegeben. Im Vertrag wird insbesondere auch der Anteil der Gebühr, welche die private Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten maximal in Rechnung stellen darf, geregelt. Weiter enthält der Vertrag auch die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

4.20 Artikel 20 Vorgaben an die private Organisation

Dieser Artikel enthält die relevantesten generellen Anforderungen an die private Organisation und die Grundsätze für das vertragliche Verhältnis zwischen dem Bund und der vom Bund beauftragten privaten Organisation.

Buchstabe a regelt die Einrichtung von angemessenen internen Kontrollen der Geschäftsführung (Internes Kontrollsystem - IKS). Neu ist im Gegensatz zur bestehenden ChemRRV und VGV, dass die externe Revisionsstelle vom BAFU vorab genehmigt werden muss, um eine angemessene Qualität der Revision zu gewährleisten.

Nach **Buchstabe b** müssen die erhobenen Gebühren auf ein zweckgebundenes Konto oder mehrere zweckgebundene Konten des Bundes überwiesen werden. Derart verfügt der Bund

über alleinige Zugriffsrechte auf das Konto und genehmigt die Auszahlungen der Gebühreneinnahmen. Die private Organisation hat keinen Zugriff auf die Gebühreneinnahmen; sie kann die Gelder lediglich mit Administrationsrechten treuhänderisch verwalten.

In **Buchstabe c** wird klargestellt, dass die private Organisation das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis der Gebühren- und Rücknahmepflichtigen sowie der Entsorgungsunternehmen zu wahren hat. Beispiele dafür sind Verkaufszahlen von Geräten, Absatzpfade von Entsorgungsunternehmen oder Erlöse für bestimmte Materialien und Stoffe, welche im Recyclingprozess erzeugt werden.

4.21 Artikel 21 Aufgaben der privaten Organisation

Nach **Absatz 1** erhebt und verwaltet die private Organisation die Gebühr, welche vom UVEK (Art. 12 Abs. 3) festgelegt wird. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Gebühr ausschliesslich für Tätigkeiten nach Artikel 15 verwendet wird.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung eines jährlichen technischen Fachberichts. Der Bericht muss die Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse wahren und bis zum 30. Juni des Folgejahres fertiggestellt sein.

Gemäss **Buchstabe a** beinhaltet dieser unter anderem Informationen über die Material- und Stoffflüsse der im Vorjahr in der Schweiz zurückgenommenen Geräte und Bestandteile und ihre Entsorgung, unabhängig davon, ob die Geräte und Bestandteile im Rahmen der Entsorgungslogistik nach Artikel 30 oder einer Branchenlösung entsorgt wurden.

Nach **Buchstabe b** enthält dieser zudem auch Informationen zu weiteren Tätigkeiten in Bezug auf die Entsorgung von EAG, einschliesslich der Verbesserung der Rückgewinnung von verwertbaren Stoffen.

Absatz 3 regelt die Erhebung sowie die Sicherstellung des Stands der Technik. Dazu zählt auch die Erstellung eines Konzepts der technischen Auditierungen (Art. 31) und schliesslich die Erhebung der nötigen Daten und Material- und Stoffflussbilanzen. Diese Arbeiten werden durch Dritte ausgeführt, die von der privaten Organisation auf Weisung des BAFU beauftragt werden. Ziel ist es, dass die beschriebenen Arbeiten im Rahmen eines langfristigen Auftrags erfolgen, um die fachliche Kontinuität zu gewährleisten. So könnten z.B. als Dritte eine Fachhochschule oder ein Forschungsinstitut beauftragt werden.

Buchstabe a: Die Erhebung und Überprüfung des Stands der Technik beinhaltet, dass auch neue innovative Entwicklungen in Bezug auf Verfahren, Sicherheit, Normen etc. verfolgt, berücksichtigt und periodisch in der Vollzugshilfe integriert werden (Art. 33). So kann die Pionierrolle der Schweiz im EAG-Recycling beibehalten und noch weiter gefördert werden.

Buchstabe b: Auf der Basis des Stands der Technik soll ein Konzept der technischen Auditierung und dessen Begleitung gemäss Artikel 31 erstellt werden. Das Konzept gilt für alle Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen, unabhängig davon, ob diese innerhalb der Entsorgungslogistik nach Artikel 30 und/oder innerhalb einer oder mehreren Branchenlösungen tätig sind. Das Konzept umfasst z.B.

- die Überprüfung der Sammlung, Transport, Umschlag, Lagerung und Behandlung von Geräten, Recycling- und Verwertungsquoten, die Stoffflussbuchhaltung, Kennzahlen der Schadstoffentfrachtung sowie die Einhaltung der Dokumentationspflichten,
- die notwendigen Grundlagen, um die technische Auditierung gemäss Artikel 31 durchzuführen. Dazu gehören auch alle Unterlagen wie z.B. Checklisten, Handbücher zur Interpretation der Vollzugshilfe, zum Umgang mit Abweichungen etc.
- die Definition des Turnus der Audits, welche je nach Tätigkeiten der Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen mindestens alle zwei Jahre stattfinden müssen.

Buchstabe c: Um Statistiken über die Material- und Stoffflüsse der im Vorjahr in der Schweiz zurückgenommenen Geräte und Bestandteile und ihre Entsorgung zu erstellen, sowie um die Stoffflussbuchhaltung und die Weiterleitung der erzeugten Fraktionen zu überprüfen, werden die notwendigen Daten gemäss Artikel 29 erhoben und ausgewertet, unabhängig davon, ob Entsorgungsunternehmen Geräte und Bestandteile im Rahmen der Entsorgungslogistik nach Artikel 30 oder einer Branchenlösung entsorgt haben. Dabei müssen Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse gewahrt bleiben

4.22 Artikel 22 Aufsicht über die private Organisation

Absatz 1 und 2 regeln die Aufsicht des Bundes über die von ihm beauftragte private Organisation und entsprechen dem Modell, welches in der ChemRRV für die Finanzierung der Batterieentsorgung und in der VGV für die Finanzierung von Altglas geregelt ist und sich bewährt hat.

Absatz 3 und 4 regeln die jährliche Berichterstattung der privaten Organisation. Die private Organisation muss dem BAFU quartalsweise über den Gang der Geschäfte, die Einnahmen und die Ausgaben Bericht erstatten und ihm jährlich bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres einen Jahresgeschäftsbericht einreichen. Der Bericht wird nach Genehmigung des BAFU von der privaten Organisation veröffentlicht, unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses.

4.23 Artikel 23 Zusammensetzung des Fachgremiums

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Fachgremiums. Die Mitglieder des Fachgremiums sollen alle wichtigen Stakeholder repräsentativ vertreten, um den gesamten Markt mit seinen unterschiedlichen Herausforderungen zu berücksichtigen. Im Unterschied zum heutigen freiwilligen Finanzierungssystem können sich somit alle Stakeholder der Rücknahme- und Entsorgungskette transparent Gehör verschaffen.

Gemäss **Buchstabe a** besteht das Fachgremium aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Verbände von Entsorgungsunternehmen, der Herstellerinnen und Hersteller, der Händlerinnen und Händler sowie der Detailhändlerinnen und Detailhändler.

Zusätzlich vertreten sind nach **Buchstabe b** je eine Vertreterin oder Vertreter der Kantone, der Verbände der Transporteure, der Gemeinden und des Konsumentenschutzes.

Absatz 2 legt fest, dass die Verbände dafür verantwortlich sind, ihre Vertreterinnen oder Vertreter jährlich zu bestimmen. Dies schliesst nicht aus, dass ein Mitglied auch mehrere Jahre im Fachgremium verbleibt. Die kantonale Vertretung hingegen wechselt jährlich und stellt eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Kantone und Sprachregionen sicher.

Absatz 3 sieht vor, dass das BAFU in begründeten Fällen über Absatz 1 hinaus höchstens 3 zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter betroffener Akteure als Mitglieder bestimmen kann. Dies kann z.B. dann sinnvoll sein, wenn sich, insbesondere aufgrund geänderter Marktverhältnisse, eine ungenügende Vertretung bestimmter Stakeholder im Fachgremium zeigen sollte. In diesen Fällen sollen neue Interessensvertreter im Fachgremium miteinbezogen werden können. Mit diesen Vorgaben ist die maximale Grösse des Fachgremiums auf 15 Mitgliedern beschränkt, was eine angemessene Anzahl ist, um praxisgerecht operabel zu sein.

4.24 Artikel 24 Aufgaben des Fachgremiums

Absatz 1: Die Aufgabe des Fachgremiums ist es, dem BAFU jeweils begründete Empfehlungen zu den im Folgenden definierten Punkten zu geben. Die Empfehlungen werden von der privaten Organisation und dem BAFU als Fachmeinung entgegengenommen und, wenn sinnvoll, übernommen oder nötigenfalls angepasst. Die Entscheidungskompetenz liegt beim BAFU, die Festlegung der genauen Höhe der VEG formal beim UVEK.

Buchstabe a: Das Fachgremium gibt Empfehlungen zu den von den Branchenorganisationen eingereichten Gesuchen zur Befreiung von der Gebührenpflicht nach Artikel 11 ab.

Buchstabe b: Das Fachgremium empfiehlt die konkrete Höhe der Gebühr für die jeweiligen Geräte. Die einzelnen Mitglieder des Fachgremiums haben entgegengesetzte wirtschaftliche Interessen: Die Produzenten möchten die VEG möglichst tief halten, da sich diese direkt auf den Preis ihrer Produkte niederschlägt. Sammelstellen, Transporteure und Recycler sind demgegenüber an höheren Gebühren interessiert, um ihre Kosten decken zu können. Konkurrenz besteht jedoch nicht nur zwischen Produzenten und den Akteuren der Rücknahme- und Entsorgungskette, sondern auch zwischen den einzelnen Akteuren innerhalb der Rücknahme- und Entsorgungskette.

Die Höhe der Gebühr soll die Finanzierung der in Artikel 15 aufgeführten Tätigkeiten berücksichtigen und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt werden. Die Gebühr muss periodisch – am besten jährlich – überprüft und der marktwirtschaftlichen Situation angepasst werden. Neben den Empfehlungen des Fachgremiums, welche das BAFU als Fachmeinung entgegennimmt, kann das BAFU auch auf die Erfahrungen der heutigen Systeme zurückgreifen sowie nach Bedarf weitere Studien (Benchmarking-Studien, statistische Erhebungen oder Analysen) durchführen, um die Höhe der Gebühr festzulegen.

Vorgängige Absprachen und Wettbewerbsabreden der einzelnen Branchenvertreter innerhalb einer Branche oder mit anderen Branchen, insbesondere über die Höhe der Gebühr für die einzelnen Geräte, sind nicht zulässig. Soweit die Mitglieder des Fachgremiums für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben statistische Daten (namentlich über Preise und Kosten) sammeln, ist sicherzustellen, dass diese den Mitgliedern und weiteren Kreisen lediglich in aggregierter Form zur Verfügung stehen (z.B. Mittelwert, Median, verschiedene Quantile) und repräsentativ erhoben wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass Abreden, welche gegen die kartellrechtlichen Vorschriften verstossen, nicht möglich sind.

Buchstabe c: Das Fachgremium empfiehlt Rahmenbedingungen, welche bei der Festlegung von Entschädigungsbeiträgen der einzelnen Tätigkeiten gemäss Artikel 15, insbesondere der Entsorgungstätigkeiten nach Artikel 15 Buchstabe a, von den verschiedenen Akteuren (Sammelstellen, Transporteure, Recycler, Auditoren etc.) eingehalten werden müssen. Rahmenbedingung können z.B. ein Verbot von Quersubventionierungen vorgeben. Es soll also sichergestellt werden, dass die von den Gemeinden betriebenen öffentlichen Sammelstellen für die Sammeltätigkeit von EAG kostendeckend entschädigt werden, damit keine Quersubventionierung auf Kosten der für die Siedlungsabfallentsorgung vorgesehenen Grundgebühr entstehen. Weiter können z.B. Zuschlagskriterien nicht nur an die Preisgünstigkeit, sondern auch an ökologische Kriterien gebunden werden. Die Rahmenbedingungen sollen an die Marktgegebenheit angepasst und periodisch überprüft werden.

Buchstabe d: Da die Erlöse der zurückgewonnenen Wertstoffe wie z.B. Eisen, Kupfer, Aluminium und Gold stark vom Rohstoffmarkt abhängig sind, soll das Fachgremium Empfehlungen über ein Modell zum Ausgleich dieser Preisschwankungen erarbeiten, welches in die Entschädigung der Recycler einfließt. Dies wird bereits in der heutigen Praxis so gehandhabt (sogenanntes Indexmodell).

Buchstabe e: Das Fachgremium gibt Empfehlungen über ein Konzept zur Steuerung der Materialströme, insbesondere die Verteilung der gesammelten Geräte sowie deren Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen. Dies umfasst z.B. die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Ausschreibungen, sodass alle Marktteilnehmer die gleichen Chancen haben, sich für die Entsorgungslogistik zu bewerben. Das Konzept kann auch weitere Rahmenbedingungen festlegen, wie z.B. die Festlegung von Entsorgungsregionen, um die Transportdistanzen kurz zu halten.

Buchstabe f: Das Fachgremium empfiehlt ein Konzept für die umweltverträgliche, wirtschaftliche und nach dem Stand der Technik zu erfolgende Entsorgungslogistik der EAG. Dieses

Konzept soll die Rahmenbedingungen der Entsorgungslogistik festlegen, welche gemäss Artikel 30 primär von den Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händlern sowie Detailhändlerinnen und Detailhändlern oder einem von ihnen beauftragten Dritten organisiert und durchgeführt wird. So können z.B. Vorgaben zur Art des Transportes (Schiene, Strasse) gemacht werden. Bestehende Logistikkonzepte sollen dabei berücksichtigt werden. Alles in allem soll sichergestellt werden, dass die Entsorgungslogistik schlank, transparent und umweltgerecht aufgebaut wird.

Absatz 2 regelt, dass das Fachgremium dem BAFU jederzeit im Zusammenhang mit der Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten weitere Vorschläge vorbringen kann. Eine weitere wichtige Aufgabe des Fachgremiums ist es, den Dialog zwischen den Interessensgruppen zu fördern und das BAFU zu beraten.

4.25 Artikel 25 Sitzungen des Fachgremiums

Absatz 1 regelt den Turnus der Sitzungen des Fachgremiums.

Absatz 2 definiert die Aufgaben der privaten Organisation innerhalb des Fachgremiums. Die Sitzungen des Fachgremiums werden von der privaten Organisation einberufen und begleitet. Mindestens ein Vertreter der privaten Organisation nimmt an den Sitzungen teil, stellt die Einhaltung der Geschäftsordnung des Fachgremiums sicher und erstellt einen zusammenfassenden Bericht über die Inhalte, Tätigkeiten und Ergebnisse der Sitzung an das BAFU.

Nach **Absatz 3** darf das Fachgremium bei Bedarf zu spezifischen Sachfragen weitere Expertinnen und Experten zu den Sitzungen einladen.

Absatz 4 legt fest, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter des BAFU als Beobachterin oder Beobachter an den Sitzungen teilnehmen kann.

4.26 Artikel 26 Empfehlungen des Fachgremiums

Gemäss **Absatz 1** gelten Empfehlungen des Fachgremiums mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder als beschlossen. Vertreterinnen und Vertreter des BAFU und der privaten Organisation haben kein Stimmrecht. Minderheitenmeinungen werden transparent dargelegt, falls sich das Fachgremium nicht einig ist. Mit dem Verzicht auf Einstimmigkeit und der Ausweisung von Minderheitenmeinungen wird sichergestellt, dass das Pro und Contra der Empfehlungen besser evaluiert werden kann.

Absatz 2 und 3 regeln die Prüfung der Empfehlungen und von allfälligen Minderheitenmeinungen durch das BAFU. Hinsichtlich der Empfehlung zur Höhe der Gebühr (Art. 24 Bst. b) gibt es basierend auf dieser Prüfung zuhanden des UVEK eine eigene Stellungnahme ab. Zudem prüft das BAFU die weiteren Empfehlungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c-f, heisst diese gut oder passt sie nötigenfalls an.

Gemäss **Absatz 4** sorgt die private Organisation auf Anweisung des BAFU für die Umsetzung der vom BAFU gutgeheissenen Empfehlungen hinsichtlich der Entschädigungsbeträge, des Modells zum Ausgleich von Preisschwankungen, des Konzepts zur Steuerung der Materialströme und des Konzepts für die Entsorgungslogistik (Art. 24 Bst. c-f).

Absatz 5 legt die Konsequenzen fest, wenn die Mitglieder des Fachgremiums keine Empfehlung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a bis f abgeben, oder für das BAFU ein besonderer Grund zur Abweichung von einer Empfehlung des Fachgremiums besteht und das BAFU deshalb diese Empfehlung nicht gutheissen kann. In diesen Fällen kann die private Organisation auf Anweisung des BAFU mit der Ausarbeitung der Empfehlungen Dritte beauftragen, welche über die nötigen Fachkenntnisse verfügen. Ein externes Gutachten kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn im Fachgremium diverse Minderheitenmeinungen bestehen und das BAFU gewisse Fragen mangels Detailkenntnisse über die Branche(n) nicht abschliessend beurteilen kann.

4.27 Artikel 27 Beratungen des Fachgremiums

In diesem Artikel wird klargestellt, dass die Öffentlichkeit keinen Zugang zu den Beratungen des Fachgremiums hat.

4.28 Artikel 28 Sekretariat des Fachgremiums

Nach **Absatz 1** wird das Sekretariat des Fachgremiums von der privaten Organisation geführt.

Die private Organisation wird gemäss **Absatz 2** eine Geschäftsordnung ausarbeiten, welche unter anderem die näheren Vorgaben und Beschlussregeln des Fachgremiums beinhaltet. Die Geschäftsordnung wird dem BAFU zur Genehmigung vorgelegt.

4.29 Artikel 29 Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen

Nach **Absatz 1** müssen alle Rücknahmepflichtigen, privaten Sammelstellen und öffentlichen Sammelstellen (einschliesslich der Sammlungen) jeweils bis Ende März des Folgejahres melden, welche Menge und Art an Geräten und Bestandteilen sie im Vorjahr zurückgenommen haben. Diese Meldungen müssen unabhängig davon erfolgen, ob Rücknahmepflichtige, private Sammelstellen und öffentliche Sammelstellen Geräte und Bestandteile im Rahmen der Entsorgungslogistik nach Artikel 30 oder einer Branchenlösung gesammelt haben. Das BAFU gibt die Details dieser Meldungen vor, z.B. die Aufschlüsselung in Gerätekategorien (z.B. Kühlgeräte, Leuchtmittel, Grossgeräte, Kleingeräte), und konkretisiert sie insbesondere in der Vollzugshilfe. Die Berichterstattung wird mit den Meldungen bezüglich der Abgeltungen (siehe Art. 16 Abs. 1) abgeglichen. Ebenfalls wird die VeVA- und VVEA-Berichterstattungspflicht so berücksichtigt, dass es möglichst keine Doppelmeldungen geben muss.

Absatz 2 verlangt, dass die Entsorgungsunternehmen, ausgenommen die privaten Sammelstellen, jeweils bis Ende März des Folgejahres der privaten Organisation ihre betriebliche Material- und Stoffflussbuchhaltung des Vorjahres melden. Auch diese Meldungen sind unabhängig davon, ob Entsorgungsunternehmen Geräte und Bestandteile im Rahmen der Entsorgungslogistik nach Artikel 30 oder einer Branchenlösung entsorgt haben. Das BAFU gibt in Absprache mit allen betroffenen Stakeholdern die Details dieser Meldungen vor, z.B. die Aufschlüsselung in Gerätekategorien (z.B. Kühlgeräte, Leuchtmittel, Grossgeräte, Kleingeräte) und konkretisiert diese in der Vollzugshilfe. Die VeVA- und VVEA-Berichterstattungspflicht wird so berücksichtigt, dass es möglichst keine Doppelmeldungen geben muss.

Die Stoffflussbuchhaltung muss gemäss **Buchstabe a** Angaben über die Menge aller im Vorjahr eingegangenen, ausgegangenen und gelagerten Geräte und Bestandteile enthalten.

Nach **Buchstabe b** muss sie ebenso Informationen zu der Menge und Art aller im Vorjahr ausgeschleusten Schadstoffe, stofflich verwerteten Materialien und nicht stofflich verwerteten Materialien, deren Zusammensetzung und Lagermengen beinhalten.

Mit diesen Angaben können mit einer Bilanz die Menge der verarbeiteten Geräte sowie die Menge der im Entsorgungsprozess erzeugten Fraktionen (Metalle, Kunststoffe, Schadstoffe etc.) des jeweiligen Entsorgungsunternehmens ermittelt werden. Dies erlaubt sowohl eine quantitative (z.B. ob alle angenommenen Geräte tatsächlich verarbeitet wurden) sowie eine qualitative (Reinheit der erzeugten Fraktionen) Beurteilung des jeweiligen Entsorgungsprozesses.

Nach **Buchstabe c** müssen zudem Angaben zur Weiterleitung und allenfalls zu nachfolgenden Behandlungen gemacht werden. Werden Geräten und Bestandteile als Ganzes weitergegeben oder die erzeugten bzw. zurückgewonnenen Fraktionen (Metalle, Kunststoffe, Schadstoffe etc.) an nachbehandelnde Partner weitergeleitet, müssen die Empfänger bekannt sein. Dies sind z.B. andere EAG-Recycler, Metallhütten, Kunststoffrecycler, Glasrecycler oder Sonderabfallverbrennungsanlagen im In- und Ausland. Mit diesen Angaben kann überprüft werden,

ob die nachbehandelnden Partner über die notwendigen Bewilligungen zur Annahme verfügen, und ob die angewendeten Entsorgungsprozesse rechtskonform sind. So dürfen beispielsweise brennbare Fraktionen, für welche gemäss Artikel 10 VVEA die Pflicht zur thermischen Behandlung gilt, auch im Ausland ohne entsprechende Behandlung nicht abgelagert werden, auch wenn es die dortige Gesetzgebung erlauben würde.

Laut **Absatz 3** kann das BAFU zusätzliche, für den Vollzug relevante Daten der Meldepflicht unterstellen. Auch diese Vorgaben werden mit den betroffenen Stakeholdern abgesprochen und gegebenenfalls in der Vollzugshilfe festgelegt. Dies können Daten zu bestimmten Zielmaterialien wie z.B. seltenen Technologiemetallen sein, die heute im Rahmen einer betrieblichen Stoffflussbuchhaltung noch nicht erhoben werden.

4.30 Artikel 30 Entsorgungslogistik

Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händler und Detailhändlerinnen und Detailhändler, welche gemäss Artikel 11 einer Branchenlösung angeschlossen sind, müssen ihre Entsorgungslogistik selbst organisieren und durchführen können (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. a). Der Artikel 30 stellt sicher, dass die Entsorgungslogistik auch bei jenen Branchen, welche der Gebührenpflicht gemäss Artikel 10 unterliegen, weiterhin vollumfänglich durch die Privatwirtschaft organisiert wird.

Absatz 1: Die Entsorgungslogistik beinhaltet die konkrete Organisation des Transports von Geräten von den Sammelstellen bis hin zu den Recyclern. Die Rahmenbedingungen dazu werden durch das Konzept des Fachgremiums gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e und f vorgegeben. Dabei ist es durchaus möglich, dass innerhalb dieses Konzepts heute bestehende Logistikkösungen der Händlerinnen und Händler oder Recyclerinnen und Recycler beibehalten werden.

Für die Organisation und Durchführung der Entsorgungslogistik können sich Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händler sowie Detailhändlerinnen und Detailhändler, die keiner Branchenlösung nach Artikel 11 angeschlossen sind, wie bisher selber organisieren. Sie können dafür auch Dritte beauftragen, um ihren eigenen Aufwand zu reduzieren. Die Konzepte des Fachgremiums gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e und f müssen dabei sichergestellt werden. Unter den Rahmenbedingungen dieser Konzepte können die Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händler sowie Detailhändlerinnen und Detailhändler selber oder die von ihnen beauftragten Dritten die Logistik abwickeln, und dazu z.B. Transporteure und Entsorger beauftragen. Die Kosten der Entsorgungslogistik können der privaten Organisation nach Artikel 15 Buchstabe b in Rechnung gestellt werden.

Absatz 2: Können die Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händler sowie Detailhändlerinnen und -händler die Entsorgungslogistik gemäss den Vorgaben des Fachgremiums (Art. 24 Abs. 1 Bst. e und f) nicht durchführen, weil sie sich z.B. nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen können, beauftragt die private Organisation Dritte, welche über die nötigen Fachkenntnisse verfügen, mit der Durchführung der Entsorgungslogistik. Die Beauftragten müssen dabei die bestehenden Logistikkonzepte berücksichtigen und mit dem BAFU, den Kantonen und den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammenarbeiten.

4.31 Artikel 31 Auditierungen

Absatz 1 regelt die technische Auditierung der öffentlichen Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen. Durch die Audits wird sichergestellt, dass die Sammlung und Entsorgung schweizweit nach den gleichen Standards, umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt. Dies liegt im Interesse der Herstellerinnen und Hersteller als Verantwortliche für die Finanzierung der Entsorgung der Geräte, wie auch der Schweizer Entsorgungsunternehmen, für die alle die gleichen Anforderungen gelten. Die Audits erfolgen unabhängig davon, ob öffentliche Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen Geräte und Bestandteile im Rahmen

der Entsorgungslogistik nach Artikel 30 oder einer Branchenlösung entsorgen. Da es denkbar ist, dass öffentliche Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen in Zukunft sowohl für eine oder mehrere Branchenlösungen wie auch für die Entsorgungslogistik nach Artikel 30 Geräte sammeln und entsorgen, können somit Doppelspurigkeiten vermieden und eine schweizweit einheitliche Auditierung in hoher Qualität gewährleistet werden. Die diesbezüglichen Errungenschaften der heutigen Betreiber des Finanzierungssystems bleiben damit erhalten.

Durchgeführt werden die Audits von qualifizierten und unabhängigen Dritten, welche von der privaten Organisation beauftragt werden. Dieser Auftrag fällt unter das öffentliche Beschaffungswesen und wird in der Privatwirtschaft bleiben. Um eine schweizweit einheitliche Auditierung in hoher Qualität zu gewährleisten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Auditoren und mit denjenigen Dritten, die das Konzept der technischen Auditierung erstellen, unerlässlich.

Für die Erstellung des Konzepts der technischen Auditierung beauftragt die private Organisation (Art. 19) gemäss Artikel 21 Absatz 3 Dritte, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen. Das Konzept basiert auf der VREG-Vollzugshilfe nach Artikel 33 zum Stand der Technik und umfasst z.B. die Überprüfung der Sammlung, Transport, Umschlag, Lagerung und Behandlung von Geräten, Recycling- und Verwertungsquoten, Stoffflussbuchhaltung, Kennzahlen der Schadstoffentfrachtung sowie die Einhaltung der Dokumentationspflichten. Die gemäss Artikel 29 gemeldeten Daten dienen dabei als eine Grundlage für die Auditierung. Das Konzept definiert auch den Turnus der Audits, welche je nach Tätigkeiten der Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen mindestens alle zwei Jahre stattfinden müssen. In der heutigen Praxis werden beispielsweise Recycler mit einer mechanischen Verarbeitung jährlich, und Zerlegebetriebe mit ausschliesslich manueller Behandlung alle 2 Jahre auditiert.

Absatz 2 hält fest, dass die Ergebnisse der Audits den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt werden können, z.B. zur Unterstützung von VeVA-Bewilligungsverfahren. Es ist vorgesehen, dass die private Organisation von den Auditoren jeweils einen aggregierten Auditbericht erhalten, ohne direkten Zugang auf die am Audit erhobenen Daten. Damit wird eine klare Abgrenzung zwischen der privaten Organisation als Geld- und Materialgeberin und den Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

Gemäss **Absatz 3** kann eine Zusammenfassung der Ergebnisse den Branchenorganisationen nach Artikel 11 unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt werden. So wird sichergestellt, dass die Branchenorganisationen bei Bedarf Kenntnis über die Konformität ihrer Recycler erhalten.

4.32 Artikel 32 Vollzug

Dieser Artikel entspricht Artikel 11a der bisherigen VREG. Entsprechend den generellen Regelungen des USG zur Vollzugszuständigkeit (Art. 36 ff. USG) obliegt der Vollzug der VREG grundsätzlich den Kantonen, soweit die vorliegende Verordnung den Vollzug nicht dem Bund zuweist. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

4.33 Artikel 33 Vollzugshilfe des BAFU

Der Artikel verpflichtet das BAFU zum Erlass einer Vollzugshilfe für die Entsorgung von Geräten und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit Kantonen und Branchen. Da die Verordnung selbst bloss die Grundsätze und Ziele für die umweltverträgliche Entsorgung von Geräten vorgibt, kommt den Vollzugshilfen zum Stand der Technik eine grosse Bedeutung zu. Für die Vollzugshilfe werden bestehende Regulierungen, Branchenvereinbarungen und Labels berücksichtigt, z.B. die **Schweizer Normenserie EN 50625**.

4.34 Artikel 34 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Dieser Artikel verweist lediglich auf eine gleichzeitige Änderung anderer Erlasse, welche im Anhang dieser Vorlage aufgeführt sind.

4.35 Artikel 35 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem Artikel 5 Absatz 2 der bisherigen VREG: Demgemäss sollen die Rücknahmepflichtigen für eine Übergangszeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin die Entsorgung der Geräte durch finanzielle Beiträge an ein privates Finanzierungssystem (SENS, SWICO oder SLRS) sicherstellen. Während dieser eineinhalbjährigen Übergangsphase, welche notwendig ist, um nach dem Beschaffungsrecht des Bundes eine private Organisation nach Artikel 19 bestimmen und operativ einsetzen zu können, erfolgt die Einforderung der freiwilligen Recyclingbeiträge und die Ausbezahlung der Entschädigungen ausschliesslich wie bisher durch die privaten Finanzierungssysteme.

Sind bestimmte Rücknahmepflichtige keinem privaten Finanzierungssystem angeschlossen (sog. «Trittbrettfahrer»), gelten für diese während dieser Phase dieselben Verpflichtungen wie bisher: Sie müssen die zurückgenommenen Geräte auf eigene Rechnung der Entsorgung zuführen (Bst. a), in ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie Geräte zurücknehmen und entsorgen (Bst. b) und schliesslich ein Verzeichnis über die Anzahl der verkauften und der zurückgenommenen Geräte führen sowie Belege aufbewahren, die dokumentieren, dass sie die zurückgenommenen Geräte zur Entsorgung weitergeleitet haben (Bst. c). Dem BAFU und den Kantonen ist auf Verlangen jeweils für die letzten fünf Jahre Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

Gemäss **Absatz 2** treten die Bestimmungen von der Befreiung von der Gebührenpflicht (Art. 11) am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Herstellerinnen und Hersteller, welche ab dem 1. Januar 2023 von der Gebührenpflicht befreit werden wollen, müssen ihr Gesuch durch ihre Branchenorganisation bis spätestens am 31. März 2022 beim BAFU einreichen lassen. Das BAFU entscheidet bis zum 30. September 2022 über eine Befreiung für das Folgejahr. Bisher bestehende **privatwirtschaftliche Branchensysteme** und weitere Branchenorganisationen haben derart die Möglichkeit, ein Gesuch um Befreiung nach Artikel 11 beim BAFU einzureichen und von der Gebührenpflicht befreit zu werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllen. Da die Pflicht zur Abgabe der Gebühr gemäss Artikel 10 erst am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, haben die Stakeholder damit ab Inkrafttreten der neuen VREG rund 1,5 Jahre Zeit, allenfalls organisatorische Vorkehrungen zu treffen und brancheninterne Vereinbarungen abzuschliessen, falls sie von der Gebührenpflicht ausgenommen werden möchten.

Nach **Absatz 3** müssen ab 1. Januar 2023 alle gebührenpflichtigen Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure, welche nicht nach Artikel 11 befreit wurden, der vom BAFU beauftragten privaten Organisation für die in Verkehr gebrachten Geräte eine Gebühr entrichten und die Anzahl und das Gesamtgewicht der von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte melden (Art. 10 und Art. 12 bis 14). Für befreite Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure gilt die Meldepflicht nach Artikel 13 Absatz 2 ebenfalls ab dem 1. Januar 2023.

Zudem verfügt und bezahlt die private Organisation ab dem 1. Januar 2023 die Entschädigungen für die verschiedenen entsorgungsspezifischen Tätigkeiten nach Artikel 15 aus. Ab diesem Datum können Entsorgungsunternehmen, die Rücknahmepflichtigen, die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen, Transporteure sowie sonstige Dritte, welche Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 15 Buchstaben a und b beanspruchen, ihre begründeten Gesuche bei der privaten Organisation einreichen (Art. 16). Ebenfalls ab diesem Datum können Rückerstattungsansprüche geltend gemacht werden (Art. 17).

Absatz 4: Für die neu in die VREG aufgenommenen Gerätekategorien „Medizinische Geräte“, „Überwachungs- und Kontrollinstrumente“, „Ausgabeautomaten“ sowie „Photovoltaikmodule“

gilt eine Übergangsfrist von 1.5 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung, und zwar für die Artikel 4 (Kennzeichnungs- und Informationspflicht), 5 (Rückgabepflicht), 6 (Rücknahmepflicht), 9 (Anforderungen an die Entsorgung) und 31 (Auditierung). Dies gibt den betroffenen Branchen eine angemessene Zeit, die notwendigen Voraussetzungen für die Einhaltung der Regelungen der VREG zu schaffen.

4.36 Artikel 36 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt– unter Vorbehalt von den besonders geregelten Fällen in Artikel 35 – am 1. Juli 2021 in Kraft.

5 Änderung anderer Erlasse

Die geltende VREG vom 14. Januar 1998 wird als Ganzes aufgehoben und durch die totalrevidierte Fassung ersetzt.

Im Zusammenhang mit der Revision VREG sollen auch die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) und die ChemRRV (SR 814.81) angepasst werden. Bei den Anpassungen handelt es sich zum einen um die Aufsicht des BAFU über die privaten Organisationen, welche im Auftrag des BAFU die obligatorischen VEG auf Glasflaschen und Batterien erheben. Diese Aufsichtsrechte und internen Kontrollpflichten der privaten Organisationen sollen in allen Verordnungen, welche Artikel 32a^{bis} USG umsetzen, vereinheitlicht sein, unabhängig davon, ob es sich um die Entsorgung von EAG, Getränkeverpackungen oder Batterien handelt.

Zum anderen soll die VGV entsprechend der VREG und der ChemRRV bezüglich der Verwendung von obligatorischen VEG für den Aufwand des BAFU als Aufsichtsorgan über die private Organisation angeglichen werden.

5.1 Verordnung über Getränkeverpackungen

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g: Der Aufwand des BAFU für die Erfüllung der in dieser Verordnung definierten Aufgaben kann, wie in der ChemRRV vorgesehen (Anh. 2.15 Ziff. 6.5 Bst. d), durch die VEG entschädigt werden.

Artikel 15 Absatz 3 regelt die Einrichtung von angemessenen internen Kontrollen der Geschäftsführung. Neu ist, dass die externe Revisionsstelle vom BAFU genehmigt werden muss, um eine angemessene Qualität der Revision zu gewährleisten.

5.2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Anhang 2.15 Ziffer 6.7 Absatz 3 regelt die Einrichtung von angemessenen internen Kontrollen der Geschäftsführung. Neu ist, dass die externe Revisionsstelle vom BAFU genehmigt werden muss, um eine angemessene Qualität der Revision zu gewährleisten.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Beim BAFU soll die zuständige Abteilung mit den nachfolgend beschriebenen neuen Aufgaben betraut und mit mindestens einer Vollzeitstelle verstärkt werden. Die Finanzierung dieser Stelle erfolgt über die Einnahmen der VEG und/oder über die angemessenen Beiträge von befreiten Herstellerinnen und Hersteller gemäss VREG. Es handelt sich um folgende zusätzliche Aufgaben:

- Bearbeitung der Befreiungsgesuche (Art. 11)
- Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (Art. 14)
- Ausschreibung und Vergabe des Auftrags an eine private Organisation (Art. 19)
- Zusammenarbeit mit der privaten Organisation (insbesondere Art. 15, 18, 21 und 29)
- Aufsicht über die private Organisation (Art. 22)
- Zusammenarbeit mit dem Fachgremium (Art. 24, 25 und 26)
- Erstellung einer Vollzugshilfe (Art. 33)
- Erlassen einer departementalen Verordnung über die konkreten Geräte und Bestandteile (Art. 2 Abs. 4) und die Höhe der Gebühr (Art. 12 Abs. 3)

6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Für die Kantone ergeben sich aus den neuen Vorschriften der VREG keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben. Die Kantone sollen die VREG weiterhin vollziehen, soweit diese Verordnung den Vollzug nicht explizit dem Bund überträgt (Art. 32). Zur Unterstützung des Vollzugs können den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Auditierung der Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden (Art. 31), z.B. zur Unterstützung von VeVA-Bewilligungsverfahren.

Neu sind die Kantone im Fachgremium nach Artikel 23 mit einem Vertreter vertreten. Diese kantonale Vertretung wechselt jährlich und unter angemessener Berücksichtigung der Sprachregionen.

6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die neuen Vorschriften der VREG werden sicherstellen, dass die von oder im Auftrag der Gemeinden betriebenen öffentlichen Sammelstellen für die Sammeltätigkeit von EAG kostendeckend entschädigt werden. So soll gewährleistet werden, dass keine Quersubventionierung auf Kosten der für die Siedlungsabfallentsorgung vorgesehenen Grundgebühr entstehen.

Neu sind die Gemeinden im Fachgremium nach Artikel 23 mit einem Vertreter berücksichtigt.

6.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Mit den vorgeschlagenen neuen Vorschriften der VREG sind die Hauptauswirkungen auf die Wirtschaft bedingt durch den Wechsel von einem freiwilligen Finanzierungssystem zu einem obligatorischen Finanzierungssystem. Allerdings können sich Hersteller und Importeure von elektrischen und elektronischen Geräten im Rahmen einer Branchenlösung auf Gesuch hin, und unter Erfüllung bestimmter Kriterien, von der obligatorischen Finanzierungslösung befreien lassen. Vor dieser Ausgangslage sind zwei Szenarien für das zukünftige Finanzierungs- und Rücknahmesystem von EAG in der Schweiz denkbar:

6.4.1 Szenario A: Finanzierungssystem nur mit VEG

Im Szenario A wird der Systemwechsel insbesondere für die drei Betreiber des freiwilligen Finanzierungssystems - SWICO Recycling, SENS und SLRS - Konsequenzen mit sich führen. Mit dem neuen obligatorischen Finanzierungssystem werden die VEG-Gelder durch eine vom Bund bestimmte private Organisation privatwirtschaftlich verwaltet: Erhebung der Gebühr und Bezahlung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von EAG. Mit dem obligatorischen System wird künftig nur noch eine private Organisation betraut sein, womit die Verwaltungsaufwände geringer werden.

Heute wird die Entsorgungslogistik von den Betreibern des freiwilligen Finanzierungssystems, insbesondere SWICO Recycling und SENS e-Recycling, organisiert. Mit der obligatorischen Finanzierungslösung wird die Entsorgungslogistik weiterhin völlig privatwirtschaftlich wahrgenommen werden. Verantwortlich für die Organisation der Entsorgungslogistik sind die Rücknahmepflichtigen für EAG entweder direkt selber oder Dritte werden von ihnen damit beauftragt. Falls auf diesem Weg keine funktionstüchtige Entsorgungslogistik aufgebaut und betrieben werden kann, beauftragt die private Organisation Dritte, welche die Entsorgungslogistik vornehmen. Dabei sollen existierende und sinnvolle Errungenschaften der heutigen Entsorgungslogistik übernommen werden. Die Entsorgungslogistik wird damit weiterhin privatwirtschaftlich und marktwirtschaftlich sein. Denkbar wäre, dass einer der heutigen Organisatoren der Entsorgungslogistik oder mehrere gemeinsam diese Tätigkeit weiterhin wahrnehmen könnten, sofern diese von der Branche damit beauftragt würden.

Betroffen sind auch Händler und Importeure in der Schweiz, die sich bisher nicht an dem freiwilligen Finanzierungssystem beteiligen (Verkauf von E-Geräten ohne VRB) sowie gewerbliche Direkteinkäufer oder gewerbliche Interneteinkäufer von E-Geräten im Ausland ohne VRB (z.B. Import ganzer Kücheneinrichtungen durch Generalunternehmungen beim Hausbau). Sie verlieren einen – nicht gerechtfertigten – Wettbewerbsvorteil, da neu auch gewerbliche Direktimporte und gewerbliche Interneteinkäufe im Ausland vom Finanzierungssystem erfasst werden. Für diese Marktteilnehmer bedeutet der Systemwechsel einen Mehraufwand, da sie neu die Menge von Geräten, die sie im Verkehr bringen, melden müssen. Das obligatorische Finanzierungssystem sichert, dass für alle Hersteller und Importeure gleich lange Spiesse bezüglich der vorgezogenen Bezahlung der späteren Entsorgungskosten bestehen.

Gesamtwirtschaftlich, d.h. auf das BIP bezogen, sind aufgrund der Grösse der Branche keine Auswirkungen zu erwarten. Gesamt-volkswirtschaftlich wird es Verschiebungen im Markt geben, die aber nicht mit Mehrkosten oder Mehraufwänden verbunden sind.

6.4.2 Szenario B: Finanzierungssystem mit VEG und VRB

In diesem Szenario gelten für nicht befreite Herstellerinnen, Hersteller und Importeure sowie ihre heutigen Branchenorganisationen die unter dem Szenario A beschriebenen Auswirkungen.

Dadurch, dass sich Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure durch ihre Branchenorganisationen von der Gebührenpflicht befreien lassen und weiterhin in einem freiwilligen Finanzierungssystem organisieren können, besteht die Möglichkeit, dass der Systemwechsel für die drei Betreiber des freiwilligen Finanzierungssystems - SWICO Recycling, SENS eRecycling und SLRS - nur geringe Auswirkungen zur Folge hat. Bedingung ist, dass eine bestehende oder neue Branchenorganisation alle Befreiungskriterien erfüllt. Dazu gehören in erster Linie die Gewährleistung einer umweltverträglichen Entsorgung der Geräte und Bestandteile nach dem Stand der Technik und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten. Dies beinhaltet auch Kosten, die dem System entstehen, wenn einige Hersteller einer befreiten Branche keine vorgezogenen Recyclingbeiträge entrichten. Diese Kosten müssen wie bereits heute vollumfänglich von der befreiten Branchenorganisation getragen werden. Neu müssen Branchenorganisation kostendeckende Entschädigungsbeträge an die Entsorgungsunternehmen und öffentlichen Sammelstellen für die Entsorgung der Geräte und Bestandteile sicherstellen. Da

heute diese Entschädigungsbeiträge nicht immer kostendeckend sind, ist hier mit Mehrkosten für die Branchenorganisation zu rechnen.

Im Vergleich zum heutigen System werden einige Aufgaben neu verteilt. Neu wird die private Organisation für die gesamtschweizerische Datenerhebung der Verkaufszahlen sowie der gesammelten und entsorgten Mengen und Stoffflüsse verantwortlich sein und einen technischen Fachbericht erstellen. Die Auswertung der Stoffflüsse, die Weiterentwicklung des Stands der Technik und die Auditierungen werden von unabhängigen Dritten ausgeführt, die von der privaten Organisation beauftragt werden. An die Kosten, die durch diese Tätigkeiten entstehen, müssen die befreiten Branchenorganisation der privaten Organisation jährlich einen angemessenen Beitrag leisten. Da der Umfang der Aufgaben gleichbleibt, und diese bereits heute mehrheitlich durch Dritte ausgeführt werden, sind jedoch keine steigenden Kosten zu erwarten.

Im Szenario B laufen die Entsorgungslogistiken des obligatorischen Finanzierungssystems und der Branchenlösung(en) parallel. Es ist denkbar, dass einige öffentliche Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen für mehrere Systeme arbeiten. Da bereits heute öffentliche Sammelstellen und Entsorgungsunternehmen ihre Meldungen zu Stoffflüssen und Rechnungen an verschiedene Systeme machen bzw. stellen müssen und die private Organisation als «single point of contact» für Stoffflussmeldungen gilt, werden kein merklicher Mehraufwand und keine Mehrkosten erwartet.

Für Herstellerinnen, Hersteller und Importeure, welche derzeit bereits einem freiwilligen Finanzierungssystem angehören, und welche gemäss Artikel 11 mittels Gesuch über ihre Branchenorganisation befreit wurden, wird sich auch nach Inkrafttreten der neuen VREG nichts ändern.

Gesamtwirtschaftlich, d.h. auf das BIP bezogen, sind auch in diesem Szenario aufgrund der Grösse der Branche keine Auswirkungen zu erwarten. Gesamt-volkswirtschaftlich wird es andere kleinere Verschiebungen im Markt geben, die aber nicht mit Mehrkosten oder Mehraufwänden verbunden sind.

6.4.3 Finanzielle Entsorgungssicherheit

Mit dem obligatorischen Finanzierungssystem kann die finanzielle Entsorgungssicherheit besser sichergestellt werden als dies mit dem freiwilligen Finanzierungssystem möglich ist. So werden sich alle Hersteller und Importeure am Finanzierungssystem für die Deckung der Kosten der Entsorgung beteiligen müssen. Auch gewerbliche Direktimporte oder gewerbliche Internetkäufe aus dem Ausland werden nur noch mit einer Gebühr belastet auf den Schweizer Markt gelangen können. Die entsprechende heutige Finanzierungslücke im derzeitigen freiwilligen Finanzierungssystem wird nicht mehr bestehen.

Branchenlösungen müssen sicherstellen, dass sämtliche Entsorgungskosten mit kostendeckenden Entschädigungsbeiträgen gedeckt sind. Mit der Möglichkeit zur Befreiung einer bestimmten Branche von der Gebührenpflicht besteht jedoch weiterhin das Risiko, dass nicht alle Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure, die dieser Branche angehören, bei der Branchenlösung mitmachen. Geräte dieser Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure können demnach weiterhin ohne VRB auf den Markt und schliesslich in das Entsorgungssystem einer Branchenlösung gelangen. Betroffene Branchenorganisationen sind für die Deckung und die Minimierung dieser Finanzierungslücken selbst verantwortlich.

6.4.4 Marktgleichheit

Das obligatorische Finanzierungssystem sichert, dass für alle Hersteller und Importeure gleich lange Spiesse bezüglich der vorgezogenen Bezahlung der späteren Entsorgungskosten bestehen.

6.4.5 Innovation und Investitionssicherheit

Das obligatorische Finanzierungssystem stellt sicher, dass keine Gefahr für Finanzierungslücken besteht, wie dies beim freiwilligen Finanzierungssystem der Fall sein kann. Investitionen

in die Erneuerung der Verwertungstechnologie oder Innovationen können damit von den Recyclern auf einer sichereren Basis getätigt werden.

6.5 Auswirkungen auf Privathaushalte

Für Privathaushalte ergeben sich aus den vorgeschlagenen Vorschriften der neuen VREG keine Auswirkungen. Die Pflicht an die Inhaberin oder den Inhaber der Abfälle, die Altgeräte bei den entsprechenden Rücknahmestellen zurück zu geben, besteht bereits in Artikel 3 der geltenden VREG. Neu sollen nun explizit auch die Bestandteile von Geräten dieser Rückgabepflicht unterstellt werden, um auch deren umweltverträgliche Entsorgung sicherzustellen. In der Praxis werden auch die Bestandteile von den Rücknahmepflichtigen bereits heute zurückgenommen, weshalb diese Klarstellung nur eine Anpassung der Bestimmungen an die derzeitige Praxis ist. Den Privathaushalten steht wie bisher eine Vielzahl von Rückgabemöglichkeiten zur Verfügung: Bei einer Detailhändlerin oder Detailhändler, einer Händlerin oder einem Händler oder einer Herstellerin oder einem Hersteller. Ebenfalls können Altgeräte bei einer öffentlichen Sammelstelle oder bei einer privaten Sammelstelle eines Entsorgungsunternehmens zurückgegeben werden, wenn diese solche Dienstleistungen anbieten. Zulässig ist auch die Rückgabe an von Gemeinden organisierten Sammelanlässen.

Auch bei der Finanzierung der Entsorgung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Privathaushalte. Die aktuellen freiwilligen Finanzierungssysteme erheben schon heute einen vorgezogenen Recycling-Beitrag beim Einkauf eines Gerätes. Mit der Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr, davon geht das BAFU aus, werden die bisherigen Beträge hinsichtlich ihrer Höhe im Wesentlichen bestehen bleiben. Unabhängig davon ob die Finanzierung nun durch eine private Organisation oder durch ein freiwilliges System erfolgt, werden die Verwaltungskosten in ihrer Höhe vergleichbar sein.

6.6 Auswirkungen auf die Umwelt

Im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist der Zweck der VREG die Sicherstellung der umweltverträglichen Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten und ihren Bestandteilen. Im Zentrum steht die stoffliche Verwertung. Zusätzlich soll neu explizit auch die Wiederverwendung ermöglicht werden. Die Wiederverwendung von gebrauchten Geräten, einzelnen Bestandteilen oder die Verwertung von Rohstoffen führt in den meisten Fällen zu weniger negativen Umweltauswirkungen im Vergleich zur Herstellung und Nutzung von neuen Geräten. Zudem werden mit einer längeren Lebensdauer auch die Abfallströme verringert.

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs der VREG auf Geräte aus Fahrzeugen und Bauten, deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist, wird das Potenzial für die Rückgewinnung verwertbarer Bestandteile vergrössert. So können primäre Rohstoffe durch Sekundärrohstoffe aus der umweltverträglichen Geräteentsorgung ersetzt werden.

Die totalrevidierte VREG enthält zudem die Rechtsgrundlage für eine aus Umweltsicht optimierte Verwertung. Die Anforderungen an die Entsorgung enthalten neu die Rückgewinnung von seltenen Technologiemetallen wie Indium, Gallium, Germanium, Neodym und Tantal, wenn es dafür entsprechende Verfahren oder Anlagen gibt und dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Dies führt ebenfalls zum Ersatz von primären Rohstoffen, deren Gewinnung oft mit grossen Umweltbelastungen durchgeführt wird. Die Umweltbelastungen, die bei der Rückgewinnung anfallen, sind dabei oft signifikant tiefer.

6.7 Auswirkungen auf die Gesundheit

Die vorliegende Revision der VREG hat keine Auswirkungen auf die Gesundheit. Geräte, die Schadstoffe enthalten, werden nach wie vor umweltverträglich und nach dem Stand der Technik in geeigneten Anlagen entsorgt. Durch die fortlaufende Verbesserung der Verwertung von

EAG werden die Ressourcen durch Erhöhung der Kreislaufwirtschaft noch besser geschont, was indirekt der Gesundheit zuträglich ist.